# Das Notwegrecht

## nach den §§ 917, 918 BGB. unter Berücksichtigung seiner Entwicklung bis zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

---

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

**Kurt Beyer-Maune**

Referendar in Geithain.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

## A. Einleitung.

§ 1. a) Die gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen im allgemeinen . . . . . 1
b) Die Theorien über das Notwegrecht . . . . . 2

## B. Die Entwicklung des Notwegs bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 2. 1. Römisches Recht . . . . . 4
§ 3. 2. Germanisches Recht . . . . . 7
§ 4. 3. Gemeines Recht . . . . . 10
§ 5. 4. Preuß. Landrecht . . . . . 12
§ 6. 5. Code civil . . . . . 13
§ 7. 6. Sächs. Bürgerliches Gesetzbuch . . . . . 14

## C. Der Notweg nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 8. 1. Die rechtliche Natur des Notwegrechtsanspruchs . . . . . 17
§ 9. 2. Voraussetzungen für das Entstehen dieses Anspruchs . . . . . 19
§ 10. 3. Richtung und Umfang des Benutzungsrechtes des Notweges . . . . 29
§ 11. 4. Entstehungs- und Beendigungsgründe des Notweges . . . . . 32
§ 12. 5. Die Notwegberechtigten und die Notwegverpflichteten . . . . . 35
§ 13. 6. Verwirklichung des Notweganspruchs und Schutz desselben . . . . 39

## D. Die Notwegrente.

§ 14. 1. Die Rentenberechtigten und die Rentenverpflichteten . . . . . 45
§ 15. 2. Die Notwegrente im allgemeinen . . . . . 47
§ 16. 3. Die Höhe der Notwegrente . . . . . 50
§ 17. 4. Der Rang der Notwegrente . . . . . 51
§ 18. 5. Die Eintragung der Notwegrente . . . . . 52
§ 19. 6. Die Unverjährbarkeit des Rentenanspruchs . . . . . 54

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0065

# Literaturverzeichnis.


**Annalen** des Kgl. Sächs. Oberlandesgerichts Dresden. Bd. 7 u. 9.
**Aubry u. Rau,** Cours de droit civil français. Bd. 3. 4. Aufl.
**Biermann,** Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1898.
**Cosack, Conrad,** Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechtes. 3. Aufl.
**Denkschrift** zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1896.
**Dernburg,** Pandekten. 7. Aufl. 1902.
**Dernburg,** Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 3. 3. Aufl.
**Elvers,** über die Begründung der Lehre vom Notwege. In Themis, Zeitschrift für praktische Rechtswissenschaft Bd. 1. Göttingen 1828.
**Endemann,** Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. 2. 3. und 4. Aufl. Berlin 1898.
**Entscheidungen** des Reichsgerichts in Zivilsachen.
**Entwurf** eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 1. Lesung. Berlin und Leipzig 1888.
**v. Eschstruht,** Der öffentliche Weg. 1902.
**Förster-Eccius,** Preuß. Privatrecht. Bd. 3. 7. Aufl. Berlin 1896.
**Fuchs, Dr. Eugen,** Das Grundbuchrecht. Bd. 1. Berlin 1902.
**Gaupp-Stein,** Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 5. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901.
**Gierke,** Deutsches Privatrecht.
**Glück,** Ausführliche Erläuterungen der Pandekten. Teil 9. Erlangen 1908.
**Goldmann-Lilienthal,** Das Bürgerliche Gesetzbuch, Sachenrecht. Berlin 1905.
**Gruchot,** Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes, begründet von Gruchot.
**Hesse,** Rechtsverhältnisse der Grundstücksnachbarn. 2. Aufl. 1880.
**Hoffmann,** Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen. Leipzig 1889.
**Ihering,** Der Zweck im Recht. 2. Aufl. Leipzig 1884.
**Juristische Wochenschrift.** 1894, 1900.
**Karding** im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 99.
**Kniep,** Der Besitz des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1901.
**Kraut,** Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. Göttingen 1856.
**Kretzschmar,** Das Eigentum an Grundstücken. Im Sächs. Archiv Bd. 12.
**Kürzel,** Der Notweg nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch unter Berücksichtigung des römischen und gemeinen Rechtes. Diss. Borna-Leipzig 1906.
**Laband,** Die rechtliche Natur des Retrakts und der Expropriation. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 52. 1869.
**Landwirtschaftl. Jahrbücher.** Bd. 18, Erg.-Bd. 2.
**Loeb,** Das Recht auf den Notweg. Diss. 1904.
**Materialen** zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Mugdan). Berlin 1899.
**Männer,** Das Recht der Grundstücke. München 1899.
**Mende,** Das Notwegrecht nach der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Leipzig 1906.
**Menzel,** Das Recht des Notweges. In den Juristischen Blättern 25. Jahrg. Wien 1896.

**Merkel,** Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen. Straßburg 1895.
**v. d. Mosel,** Kgl. Sächs. Verwaltungsrecht. Leipzig 1903.
**Motive** zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. 3. Berlin 1896.
**Oberneck,** Das Reichsgrundbuchrecht. 3. Aufl. Berlin 1904.
**Ortloff,** Das deutsche Nachbarrecht. Jena 1900.
**Planck,** Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 3 Berlin 1902, Bd. 6 1901.
**Protokolle** der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. 3 u. 6. Berlin 1899.
**Rüdenberg,** Das Notwegrecht. Diss. 1905.
**Sächs. Archiv** für bürgerliches Recht und Prozeß. Bd. 12 u. 14.
**Seufferts Archiv** für Entscheidungen der obersten Gerichte.
**Staudinger,** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Bd. 3.
**Stobbe-Lehmann,** Handbuch des deutschen Privatrechtes. 3. Aufl.
**Striethorsts Arch.** = Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis des Obertribunals, begründet von Striethorst.
**Süßheim,** Das deutsche Notwegrecht. In Blättern für administrative Praxis Bd. 52. 1902.
**Turnau-Förster,** Das Liegenschaftsrecht. Paderborn 1900.
**Wach,** Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes. Leipzig 1885.
**Wach,** Beweislast nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
**Wengler** u. **Brachmann,** Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen. Leipzig 1878.
**Windscheid,** Lehrbuch des Pandektenrechtes. 7. Aufl.
**Wolff,** Der Bau auf fremdem Boden, insbesondere der Grenzüberbau. Jena 1900.

§ 1.

# A. Einleitung.

## a) Die gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen im allgemeinen. b) Die Theorien über das Notwegrecht.

a) Die §§ 903—924 des Sachenrechts, des 3. Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches, tragen die gemeinsame Überschrift:

„Inhalt des Eigentums".

Eine Definition dieses letzteren Begriffes ist in keinem der genannten Paragraphen enthalten, sondern es sind nur die sich aus dem Eigentum ergebenden Rechte und Pflichten des Eigentümers normiert.

Im § 903 sind die aus dem Eigentume entspringenden Rechte dahin festgelegt, daß der Eigentümer einer Sache mit dieser nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung auf sie ausschließen kann. Ein Eigentümer kann also mit seiner Sache, unter welchen Begriff nach dem Gesetz Mobilien wie Immobilien fallen, schalten und walten, wie es ihm beliebt. Er kann sie verschlechtern, selbst vernichten, ohne daß jemand Einhalt zu gebieten berechtigt wäre, ja er kann sogar, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen werden zu können, wenn es der natürliche Gebrauch seiner Sache mit sich bringt, auf die eines Dritten schädigend einwirken.

Derselbe § 903, der dem Eigentümer das freie Verfügungsrecht gibt, trifft aber auch über die Beschränkungen, die der Eigentümer sich hinsichtlich seines Eigentums gefallen lassen muß, Bestimmungen. Diese sind notwendig, um einerseits ein geregeltes Zusammenleben der einzelnen „Sacheigentümer, andrerseits aber auch eine möglichst vollkommene Sachbenutzung zu ermöglichen.

Der § 903 enthält dieserhalb noch den einschränkenden Zusatz:

„soweit nicht Rechte Dritter oder das Gesetz entgegenstehen".

Die gesetzlichen Beschränkungen können öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Natur sein. Soweit erstere nicht durch Reichs-

gesetz bestimmt sind (z. B. durch das Gesetz betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen v. 21. 12. 1871), ist für sie das Landesrecht maßgebend (EG. z. BGB. Art. 55, 109—111). Die hauptsächlichsten Gebiete der gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen sind landesrechtlich: Enteignungsrecht, Baurecht, Wasserrecht, Bergrecht, Agrar- und Forstrecht.[1])

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält nur privatrechtliche Beschränkungen, ein Teil von ihnen, die sogen. nachbarrechtlichen Eigentumsbeschränkungen, sind in den §§ 904—924 geregelt. Unter den genannten Paragraphen finden wir wieder in den §§ 917, 918 die Bestimmungen über den

**Notweg.**

Sie sollen den Gegenstand dieser Abhandlung bilden.

b) Über die rechtliche Natur des Notweges sind verschiedene Theorien aufgestellt worden. Die hauptsächlichsten sind:

1. die von den Naturrechtlern vertretene Billigkeitstheorie;
2. die von Jhering und Laband aufgestellte Enteignungstheorie;
3. die Notstandstheorie mit ihren Hauptvertretern Elvers[2]) und Merkel.[3])

Die Billigkeitstheorie huldigt dem Satz der Digesten: quod tibi non officit et alteri prodest, praestare te oportet. Sie verlangt, daß der Nachbar dann den Notweg dulde, wenn dieser von Vorteil für den ihn Beanspruchenden (alteri prodest), aber zugleich auch dem Eigentümer des mit dem Notweg zu belegenden Grundstücks keinen Nachteil bringe (tibi non officit).[4]) Die Unhaltbarkeit dieser Theorie ist offensichtlich, da ja die Benutzung eines Notweges wohl nur in den seltensten Fällen ohne jeden Nachteil für das belastete Grundstück erfolgen kann. Das Gesetz selbst hat diesem Umstande Rechnung getragen dadurch, daß es dem Berechtigten die Verpflichtung auferlegt, den anderen Teil durch eine Geldrente zu entschädigen.

Die Enteignungstheorie läßt den einen Notweg verlangenden Eigentümer, da sie annimmt, daß der andere Teil rechtlich nicht verpflichtet ist, den Notweg zu dulden, an den Richter sich wenden mit der Bitte, um Verschaffung eines Not-

---

[1]) Planck, Das BGB. Bd. 3 S. 130.

[2]) Elvers, Über die theoretisch-praktische Begründung und Ausbildung der gemeinrechtlichen Lehre vom Notweg, in Themis Bd. 1 S. 73.

[3]) Merkel, Die Kollision rechtmäßiger Interessen S. 50.

[4]) Menzel, Das Recht des Notweges, in den Juristischen Blättern 25. Jahrg., Wien 1896, S. 242.

weges. Der Richter nimmt kraft seines Amtes eine partielle,[5]) privatrechtliche Enteignung[6]) vor und bestellt von Fall zu Fall eine Servitut für den Notwegbedürftigen. Auf Grund dieses richterlichen Aktes ist der andere Teil verpflichtet, den Notweg zu dulden. Auch diese Theorie hat in das Bürgerliche Gesetzbuch keine Aufnahme gefunden.

Schließlich verdient noch die Notstandstheorie der Erwähnung, besonders da sie dem 1. Entw. des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschwebt hat.[7]) Sie sagt: Ein Grundstück, das vom öffentlichen Wege abgeschnitten ist, ist in seinem Bestande gefährdet. Deshalb ist sein Eigentümer auch unter Gefährdung, ja selbst Verletzung der Rechte Dritter, berechtigt, seine Erhaltung durchzusetzen, mithin einen Notweg in Anspruch zu nehmen. Da man doch aber unmöglich sagen kann, daß das eingeschlossene Grundstück infolge der Einschließung durch die Nachbargrundstücke in drohender Gefahr schwebe, also eine Notstandslage gegeben sei, ist auch diese Theorie hinfällig.

Als die allein richtige ist die Nachbarrechtstheorie anzuerkennen, die besagt, daß das Notwegrecht nicht bloß zum Vorteil des Notwegbedürftigen, sondern aus Rücksicht auf die gesamte an der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung jedes einzelnen Grundstücks interessierten Menschheit gegeben sei. Der Notweg ist eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung. Das das Grundstück von dem öffentlichen Wege trennende andere Grundstück ist in dem Augenblick kraft Gesetzes verpflichtet, den Notweg zu dulden, in dem die vom Gesetz für ihn normierten Voraussetzungen gegeben sind.

Diese rechtliche Auffassung liegt auch dem Bürgerlichen Gesetzbuch zugrunde.

B. Im folgenden soll nun zunächst die Entwicklung des Notweginstitutes bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch betrachtet werden.

---

[5]) Laband, Die rechtliche Natur des Retrakts und der Expropriation, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 52 S. 189.

[6]) Ihering, Zweck im Recht Bd. 1 S. 527; vgl. auch Menzel a. a. O. S. 217 ff.

[7]) vgl. § 863 des Entw. eines BGB. f. d. Deutsche Reich, 1. Lesung.

# B. Die Entwicklung des Notwegs bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 2.

## 1. Der Notweg nach römischem Rechte.

Die einzige Stelle, die im corpus iuris sich mit der Notwegfrage beschäftigt, befindet sich in l. 12 pr. D. de religiosis 11, 7. Sie lautet:

Si quis sepulcrum habeat, viam autem ad sepulcrum non habeat et a vicino ire prohibeatur, imperator Antonius cum patre rescripsit: iter ad sepulcrum peti precario et concedi solere, ut quoties non debetur, impetretur ab eo, qui fundum adiunctum habeat.

Hieraus ergeben sich folgende Voraussetzungen für das iter ad sepulcrum, das hier kurzweg „Notweg" genannt werden möge. Zunächst mußte jemand Eigentümer oder auch Miteigentümer einer Grabstätte sein (si quis sepulcrum habeat), als solcher aber keinen Zugang zu ihr haben (viam autem ad sepulcrum non habeat). Der Anspruch war nicht gegeben, wenn nur das Bedürfnis wegen ungenügender Verbindung vorlag, es mußte vielmehr wirkliche Zugangsnot vorhanden sein. Dann konnte der Eigentümer, wenn er von dem Nachbar des sepulcrum am Zugang gehindert wurde, richterliche Hilfe in Anspruch nehmen. Weitere Voraussetzung der richterlichen Tätigkeit war jedoch noch, daß der „Notwegbedürftige" durch gütliche Vereinbarung den Duldungspflichtigen zur Duldung der Begehung seines Grundstücks zu bewegen gesucht hatte. Erst wenn auch dies fehl geschlagen war, lieh der Richter dem Schutzbedürftigen seinen Arm und stellte Benutzungsumfang, Benutzungsart und die Entschädigung fest.

Gerade dem römischen Rechte war es eigentümlich, daß ein Notweg zu einer Grabstätte verlangt werden konnte. Das hing mit den Sitten und Gebräuchen der alten Römer zusammen. Es gab in Rom nicht Friedhöfe dergestalt wie bei uns und

auch schon bei den alten Germanen, sondern es ließ sich jeder, der eigenen Grund und Boden besaß, auf diesem beerdigen. Diese Grabstätte war ein locus religiosus und damit der Gegenstand mannigfacher, besonderer Bestimmungen. So wurden z. B. im Falle einer Erbauseinandersetzung die Grabstätten von der zu verteilenden Masse ausgesondert und verblieben im gemeinsamen Eigentume sämtlicher erbender Angehörigen, wie aus l. 30 D. familiae erciscundae 10, 2 hervorgeht; es heißt dort: sed religiosa loca in iudicium non deduci eorumque ius singulis heredibus in solidum competere. Dabei trat nun überaus häufig der Fall ein, daß einzelne der Erben, die nichts von dem das Grab unmittelbar umgebenden Land erhalten hatten, nicht zum sepulcrum gelangen konnten. Diese hatten dann unter den oben ausgeführten Voraussetzungen Anspruch auf Einräumung des iter ad sepulcrum.

Ferner verlangte auch die Pietätspflicht bei den Römern, daß derjenige, der sein Grundstück verkaufte, die sepulcra in seinem Eigentume zurückbehielt. Auch in diesem Falle hatte der Verkäufer, falls er sich nicht bereits beim Verkauf einen Zugang zu diesen sepulcra zurückbehielt, gegen den Erwerber den Anspruch auf Gewährung des „iter".

Ulpian fährt fort:

Non tamen hoc rescriptum, quod impetrandi dat facultatem etiam actionem civilem inducit sed extra ordinem interpellatur. Praesens etiam compellere debet iusto pretio iter ei praestare, ita tamen, ut iudex etiam de opportunitate loci prospiciat, ne vicinus patiatur magnum detrimentum.

Die Geltendmachung des „Notwegs" geschah nicht im ordentlichen Verfahren, also nicht mit Zuhilfenahme einer actio civilis, sondern es war vielmehr der Weg der extraordinaria cognitio vorgeschrieben. Den magistratus cum imperio standen auf Grund ihres Imperiums außerordentliche Rechtsbehelfe zur Verfügung, so z. B. die sogen. interdicta. Das Interdiktenverfahren wurde hauptsächlich angewendet bei öffentlichrechtlichen Ansprüchen, z. B. bei Ansprüchen, die sich bezogen auf Nachbarrechtsverhältnisse und res religiosae, worunter ja auch unser iter ad sepulcrum zu beziehen ist. Das Interdikt war anfänglich ein bedingter Befehl des Magistrats, welchen er in jedem einzelnen Falle auf Verlangen eines Interessenten und nach Anhörung des Gegners an diesen erließ, ohne daß er die tatsächlichen Ausführungen des Antragstellers nachprüfte. Der Prätor regelte somit anfänglich das ganze Streitverhältnis selbst. Allmählich entwickelte sich das Interdiktenverfahren dahin, daß der Prätor nur die allgemeinen Sätze aufstellte, nach denen die Zwistigkeiten entschieden werden sollten. Diese Sätze fanden Aufnahme im Album. Geklagt wurde

jetzt, gestützt auf das Interdiktum, mit der actio ex interdicto vor dem gewöhnlichen Zivilgerichte. Später, unter Kaiser Diocletian ging mit dem ganzen römischen Zivilprozeß natürlich auch die Klage betreffend den „Notweg" in das Verfahren vor dem kaiserlichen Beamten über, der die Funktionen sowohl des Prätors als auch des iudex in sich vereinigte.

In der oben zitierten Stelle von Ulpian heißt es: iusto pretio ei praestare ita tamen, ud iudex etiam de opportunitate loci prospiciat, ne vicinus magnum patiatur detrimentum. Der vom Notweg Betroffene war demnach vollständig zu entschädigen, und zwar entsprechend dem ursprünglichen Werte des Grundstücks und der Entwertung, die es in seinem Bestande und wirtschaftlich erlitt. Das iter ad sepulcrum folgte der Expropriationstheorie.

Was die rechtliche Natur des römischen „Notwegrechtes" anbetrifft, so ist es als eine servitus itineris aufzufassen, und zwar des Inhalts, daß der jeweilige Eigentümer des sepulcrum von dem jeweiligen Eigentümer des dieses sepulcrum umgebenden Grundstücks ein iter beanspruchen konnte. Bestellt wurde diese Gerechtigkeit nach den allgemeinen Servitutsbestellungsvorschriften, also pactionibus et stipulationibus, d. h. die Beteiligten konnten sich außergerichtlich über das Benutzungsrecht, die Benutzungsart und die Entschädigung einigen; war dies nicht der Fall, so wurde die Hilfe des Richters in Anspruch genommen, der das Erforderliche kraft Gesetzes normierte.

Die Frage, ob das Institut des iter ad sepulcrum eine Verallgemeinerung dulde, ist verschiedentlich beantwortet worden. Richtig ist wohl die Ansicht, daß dieses Rechtsinstitut nur einen ganz speziellen Fall regeln wollte[8]) und der religiöse Grundgedanke keine analoge Anwendung zuläßt. Eben dieser religiöse Grund allein hat den Römer von der Strenge des Satzes, daß ein Eingriff in fremdes Eigentum unerlaubt sei, abweichen lassen und diesen Eingriff gestatten lassen. Wirtschaftliche Gründe allein würden den römischen Richter nie veranlaßt haben, von der starren Auffassung des Eigentumsbegriffes abzuweichen und eine Beeinträchtigung des freien Eigentums des Nachbarn vorzunehmen. Eine analoge Ausdehnung des iter ad sepulcrum war infolge der genau geregelten Agrarverfassung in Rom auch kaum nötig, da bei der Ackerverteilung nach Kräften darauf geachtet worden war,[9]) daß jedes Grundstück seiner Bestimmung gemäß benutzbar war.

---

[8]) Dernburg, Pand. Bd. 1 S. 625; Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 3 S. 252; Windscheid, Pand. Bd. 1 S. 763; Planck, Das BGB. Bd. 3 Vorbem. § 917.

[9]) Elvers a. a. O. S. 254.

§ 3.

## Das Notweginstitut nach germanischem Rechte.

„Im 12. Jahrhundert nahm die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland ihren Anfang, im 16. Jahrhundert kam sie zum Abschluß. Das alte germanische Recht lebte in den sogen. Weistümern, das waren Rechtsauskünfte von rechtskundigen Männern, die sie in einem bestimmten Falle rechtsuchenden Mitbürgern erteilten, und in Rechtssprüchwörtern weiter. Um das 12. Jahrhundert nun pflanzte sich das Recht nicht mehr, wie bisher, von Mund zu Mund fort, sondern es wurde, wie dies in manchen Gebieten bereits früher der Fall war, aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich niedergelegt.

Durch das mächtig eindringende römische Recht verschafften sich viele den Deutschen bisher gänzlich fremde Rechtsinstitute Eingang, und es dauerte eine geraume Weile, ehe eine Verschmelzung der beiden Rechtsordnungen eingetreten war. Das römische Recht war ohne Zweifel dabei der stärkere Teil von beiden.

Auf einzelnen Gebieten ist aber auch das germanische Recht nicht bloß überaus produktiv, sondern auch gegen die Verschmelzungsbestrebungen standhaft gewesen. Vor allem hat es infolge der Lebensverhältnisse der alten Germanen die bäuerlichen Rechtsbeziehungen eingehend geordnet. So hat es auch auf nachbarrechtlichem Gebiet zum Zweck möglichst vorteilhafter Bewirtschaftung der einzelnen Feldgrundstücke mancherlei geschaffen.

Als da sind zu nennen:

1. Das Anwenderecht, auch Tret-, Kehr- oder Pflugrecht genannt. Dieses Recht gestattete dem Nachbar, beim Beackern seines Feldes auf dem Nachbargrundstücke seinen Pflug zu wenden.
2. Das Hammerschlag- oder Leiterrecht. Dieses gestattete das Betreten des Nachbargrundstücks beim Neubau oder der Renovierung eines an der Grenze stehenden Hauses.
3. Das Schaufelschlagsrecht. Dieses erlaubte das Betreten des nachbarlichen Anwesens beim Reinigen eines Flusses und das einstweilige Werfen des Schlammes auf die nachbarlichen Ufer.
4. Das Neidbaurecht. Hiernach war ein Bau verboten, der nicht wegen des eigenen Vorteils geschah, sondern aus Schikane gegen den Nachbar vorgenommen wurde.
5. Das Fenster- und Lichtrecht.

6. Das Recht des Zwischenraums.
7. Das Recht des Überbaus.
8. Das Überhangs- oder Überfallsrecht.
9. Das **Recht auf den Notweg.**

Über letzteres Recht finden sich in verschiedenen Weistümern und Dorfordnungen Aufzeichnungen.[10]) Aus ihnen ergibt sich im allgemeinen, daß der Notweg bereits aus wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitsgründen, so zwecks besserer und leichterer Bewirtschaftung des Grundstücks, beansprucht werden konnte, und daß nicht, wie beim iter ad sepulcrum, völlige Abgeschlossenheit von einem Wege Voraussetzung war.

Die Gewährung des Notwegs war im germanischen Recht viel öfter vorgeschrieben als im römischen Rechte. Dies war eine Folge der „Gemengelage" der Grundstücke, „denn die größere Zerstückelung des zur Landwirtschaft bestimmten Grund und Bodens, die Dreifelderwirtschaft, die Verteilung der zu den einzelnen Bauernhöfen gehörigen Ackerstücke über die verschiedenen Fluren des Gemeindebezirks, endlich die dem deutschen Rechte eigentümliche, mehr private Benutzung des Gemeindelandes seitens der einzelnen „Hofbesitzer mußte viel häufiger als bei den römischen Agrarzuständen dahin führen, daß einzelne Grundstücke von fremdem Besitztum eingeschlossen waren und ohne solch herkömmliches Übertrieb- und Überfahrtsrecht gar nicht oder doch nur sehr unvollständig hätten benutzt werden können".[11])

Eine Stelle, wo das germanische Recht des Notwegs gedenkt, findet sich im Bochumer Landrecht.[12]) Dieses sagt: „Item, wer sein land dungen will und hat dazu keinen dungweg, der soll klimmen auf sein achterste haus oder bergfried und suchen den nahesten weg, den minsten schaden und belegen den weg mit garben".

In den Tiroler Weistümern Bd. 1 S. 238 heißt es: „Es kann, wer, um sein Getreide einzufahren, über des Nachbarn Feld muß, dann, wenn auf demselben das Getreide noch steht, sich einen Weg abmähen".

Des weiteren lautet eine Stelle aus der „Öffnung von Flaach": „item es soll je ein vorder gut dem hinder wäg und

---

[10]) Seufferts Arch. Bd. 1 S. 321; Stobbe, Handb. des deutschen PrivR. S. 332; Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Recht § 33; Dernburg, Pand. Bd. 1 S. 625.

[11]) Seufferts Arch. Bd. 1 S. 341.

[12]) Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über deutsches PrivR. § 98.

stäg geben, daß einer mit dem seinen dar und dannen kommen mag zu ziemlichen ziten".[13])

Über die Art und Weise der Inanspruchnahme des Notwegs läßt sich sagen, daß der Notweg dort zu nehmen war, wo er dem Nachbar den geringsten Schaden machte, und auch dort war er unter möglichster Schonung der nachbarlichen Interessen zu benutzen.

Das „Wigander Femgericht" S. 558, 559 sagt: „ein noitweck soll sin so wit, dat ein getauwe oder kare mit eine doden ader lik moge varen und op jeder side der karen ein frawe mit einer witten felen moger gaen, so dat sei dei vader nicht en besprengen noch antreinen".[14])

Ob der Nachbar verpflichtet war, dem Notwegbelasteten für die Wegebenutzung eine Entschädigung zu zahlen, ist bestritten. Beseler erkennt z. B. die Entschädigungspflicht an. Eine Entschädigungspflicht lag nach der Ansicht Gierkes (Deutsches PrivR. Bd. 2 S. 438) ursprünglich nicht im Sinne des alten Gemeinschaftsrechtes, wurde aber da, wo der Notweg als einseitige Last zum Vorteil des Nachbarn erschien, für billig erachtet. Die oben angeführten Gesetzesstellen sagen hierüber folgendes:

„Wer den Weg fordert, soll ihn mit Garben belegen", in den Tiroler Weistümern heißt es: „Wer, um auf sein Feld zu gelangen, sich einen Weg durch des Nachbars Feld abmähen muß, soll ihm diese Garben einfahren", und in den Steierschen Weistümern lesen wir: „Das abgemähte Getreide soll nach billigem widerlegt werden".

Doch, wie gesagt, zur allgemeinen Regel hat sich trotz dieser Sätze die Pflicht zur Entschädigung nicht herausgebildet.[15])

Im germanischen Rechte beruhte das Notwegrecht auf einer gesetzlichen Duldungspflicht, die gegeben war im Interesse der Grundstücksnachbarn.[16]) Es lag also bereits ihm die Nachbarrechtstheorie zugrunde und nicht, wie Stobbe-Lehmann annimmt, die Expropriationstheorie.

Das Institut des iter ad sepulcrum als solches hat bei der Rezeption keine Aufnahme gefunden. Das findet darin seine Erklärung, daß die Germanen zunächst einmal die Sitte des Begrabens auf eigenem Grund und Boden nicht kannten, sondern, wie auch wir, abgegrenzte Friedhöfe hatten, die im Eigentume

---

[13]) vgl. Stobbe-Lehmann, Handb. des deutschen PrivR. S. 333; Hesse S. 543.

[14]) Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 333.

[15]) Menzel a. a. O. S. 243.

[16]) Menzel a. a. O. S. 242.

der Gemeinde standen, und daß ferner das iter ad sepulcrum den spezifisch-römischen Anschauungen über Sitte und Religion entsprang, infolgedessen bei den Germanen nicht dasselbe Verständnis fand. Doch völlig einflußlos ist das Notweginstitut natürlich nicht geblieben, es haben die exakten und klaren Rechtssätze des römischen Rechts klärend und fortbildend auch auf dieses deutschrechtliche Gebilde eingewirkt und es dadurch erst recht brauchbar gemacht.

§ 4.

## Das Notwegrecht nach gemeinem Rechte.

Auch dem gemeinem Rechte, der Verschmelzung germanischen und römischen Rechtes, war das Institut des Notweges bekannt. Planck sagt in Nr. 1 zu § 917 BGB.:

„Die gemeinrechtliche Praxis dehnte die Lehre vom römischen iter ad sepulcrum dahin aus, daß der Eigentümer eines von der öffentlichen Straße abgesperrten Grundstücks den Notweg verlangen kann".

Das Reichsgericht tritt der Frage des gemeinrechtlichen Notwegs in seiner Entscheidung v. 15./26. 4. 1898 näher. Es führt aus:

„Allerdings ist die — zunächst nur den Notweg zu einer Grabstätte zulassende — Vorschrift des fr. 12 pr. D. de religiosis 11, 7 von der Praxis in billiger Berücksichtigung des Umstandes, daß ein Grundstück ohne Zugang wirtschaftlich wertlos ist und ein derartiger Notstand selbst einen Eingriff in das Eigentumsrecht des Nachbarn rechtfertigt, dahin ausgedehnt worden, daß einem Grundstücke, welches „infolge mangelnden Zugangs nicht ordnungsmäßig bewirtschaftet werden kann, vom Richter gegen Entschädigung ein Notweg über das Nachbargrundstück einzuräumen ist".

Stobbe geht noch weiter als das Reichsgericht. Auf S. 333 sagt er:

„Das Recht auf den Notweg hat außer dem Grundeigentümer auch der dinglich Berechtigte, welcher in anderer Weise nicht zur Ausübung seines Rechtes gelangen kann, z. B. der Fischereiberechtigte".

Vergleicht man die Voraussetzungen für den Notweg im germanischen Recht mit denen des gemeinen Rechts, so findet man, daß sie für das gemeine Recht enger begrenzt sind als für das germanische. Das germanische Recht gibt den Anspruch auf den Notweg dann, wenn ein Grundstück von der Straße aus zur Durchführung bestimmter wirtschaftlicher Zwecke nicht erreicht werden kann, während, wie ja auch aus der angezogenen Reichs-

gerichtsentscheidung zu ersehen ist, im gemeinen Recht der Notweg nur im äußersten Notfall gegeben wurde; es war ein Anspruch nur dann begründet, wenn ein Grundstück nicht ordnungsmäßig benutzt werden konnte. Eine Änderung der Benutzungsart, um das Grundstück ertragreicher zu gestalten, gab keinen Anspruch auf den Notweg.

Eine Reichsgerichtsentscheidung v. 19. 6. 1894 spricht sich dahin aus:

„Nach gemeinem Rechte kann ein Notweg nicht schon deshalb beansprucht werden, weil der Eigentümer eines Grundstücks lediglich um seines Vorteils willen die bisherige Benutzungsart ändert, insbesondere wenn er, um aus seinem Grundstücke — für das bei seiner bisherigen Benutzungsweise ein genügender Zugang zu Gebote stand — mehr Nutzen zu ziehen, ein Haus darauf bauen will, der Notweg also nur die Erzielung größerer Nutzbarkeit oder Annehmlichkeit ermöglichen soll. An dieser Beschränkung muß festgestellt werden, daß es sich um einen exzeptionellen Eingriff in die Rechte des Nachbarn handelt".

Fassen wir die gemeinrechtlichen Notwegsvoraussetzungen zusammen, so finden wir, daß der Eigentümer eines Grundstücks vom öffentlichen Wege abgesperrt sein muß und infolge davon sein Grundstück nicht ordnungsmäßig benutzen kann. Der Nachbar muß dann den Notweg dulden, er kann nicht Einwendungen darauf stützen, daß der Notwegbeanspruchende durch Änderung der bisherigen Benutzungsart oder durch kostspielige Anlagen aus seiner Notlage sich befreien könne.

Der Frage, wie zu entscheiden ist, wenn der Eigentümer durch willkürliche Handlungen die Notlage hervorgerufen hat, tritt das gemeine Recht nicht näher, doch es ist auf Grund der ganzen Auffassung des Notweginstituts durch das gemeine Recht zu sagen, daß in diesem Falle natürlich der Notleidende keinen Anspruch hat.

Die Entstehung des Notweges im gemeinen Rechte hat Ähnlichkeit mit der des iter ad sepulcrum. Zunächst mußte der Nachbar auf gütliche Weise versuchen, vom anderen Teil das Benutzungsrecht des Grundstücks bewilligt zu erhalten, schlug diese Bemühung fehl, wandte er sich an den Richter, der kraft seines Amtes versuchen mußte, eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen.[17]) Erst als letztes Hilfsmittel nahm der Notwegbedürftige zum Prozeß seine Zuflucht, und der Richter setzte durch konstitutives Urteil den Notweg fest.[18]) Der Richter war in seinem Erkennen sehr ungebunden, er brauchte sich z. B. nicht

[17]) Hesse a. a. O. S. 548ff.
[18]) Planck Bd. 3 a. a. O. S. 149.

an den Klagantrag bezüglich der Richtung und Benutzungsart gebunden zu fühlen, sondern er konnte ganz nach freiem Ermessen entscheiden. Das Leitmotiv für ihn war nur die möglichste Berücksichtigung nachbarrechtlicher Interessen.

Als Entschädigung hatte der Notwegberechtigte eine jährlich im voraus zu entrichtende Geldrente zu bezahlen. Diese konnte in dem Notwegprozesse gleich mit richterlich festgesetzt werden, wenn sie der Kläger bei der Klageerhebung dem Beklagten anbot. Es konnte darüber jedoch auch in einem gesonderten Verfahren entschieden werden.

Das Notwegrecht ist rechtlich als eine Servitut aufzufassen des Inhalts, daß der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundstücks das Nachbargrundstück benutzen darf.

Da der Notweg durch konstitutives Urteil festgestellt wird, ist die Enteignungstheorie als die im gemeinen Rechte geltende zu bezeichnen[19]) und nicht die Nachbarrechtstheorie des alten germanischen Rechts und später auch des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Laband sagt hierzu[20]):

„Das Recht auf den Notweg erscheint als eine privatrechtliche, partielle Expropriationsbefugnis wie das Retraktsrecht als eine totale. Der Richter konstituiert kraft seines Amtes das Servitutsrecht beim Notweg, sowie er beim Retrakt den Eigentumsübergang durch seinen Ausspruch vermittelt. Infolge davon entsteht aber für den Imploranten die Obligation, den Eigentümer für den erzwungenen Weg vollständig zu entschädigen".

## § 5.

## Das Notwegrecht nach preuß. Landrecht.

Das preuß. Landrecht behandelt die Materie des Notweges in dem Abschn. I, 22 §§ 3—10. Er sagt in § 3, daß einem Grundstücke der Notweg nur dann gewährt werden könne, wenn es ohne diesen ganz oder zum Teil „völlig unbrauchbar" sein würde. Es ist nun die Frage, worauf in diesem Sinne der Begriff der Brauchbarkeit abzustellen ist. Es ist hierfür zweifellos maßgebend die natürliche Beschaffenheit des Grundstücks und sein augenblicklicher Zustand.[21]) Daß ein Grundstück bei gänzlichem Fehlen

---

[19]) Glück, Ausführliche Erläuterung der Pand. S. 101; Ihering a. a. O. S. 525 ff.

[20]) Laband a. a. O. S. 151.

[21]) OTr. v. 4. 11. 1858, Striethorsts Arch. Bd. 31 Nr. 27 S. 114 f. OTr. v. 27. 1. 1870, Striethorsts Arch. Bd. 77 Nr. 41 S. 202 f.

eines Zugangs völlig unbrauchbar ist, ist selbstverständlich, doch es ist der Anspruch auf den Notweg auch gegeben, wenn ohne ihn das Grundstück nicht seiner Bestimmung gemäß benutzt werden kann.

Das allgem. Landrecht sagt weiter, daß durch „willkürliche Veränderungen in Gestalt, Hauptbestimmung oder Nutzungsart des Grundstücks" für den Notleidenden kein Anspruch auf den Notweg begründet wird (§ 8). § 9 bestimmt, daß Begünstigungen, welche zu erheblichen Verbesserungen eines anderen Grundstücks notwendig sind, insofern nicht versagt werden dürfen, als der Eigentümer dadurch in dem bisherigen freien Gebrauche seiner Sache nicht gestört, noch an nützlichen Verbesserungen, die er selbst in dieser Sache vornehmen könnte, gehindert wird. Der Eigentümer des Grundstücks kann eine billige Vergütung fordern (§ 4). Bei Bestimmung dieser Vergütung muß auf den Schaden, welchen das belastete Grundstück durch die notwendige Einschränkung leidet, Rücksicht genommen werden (§ 5). Das Landrecht bestimmte weiter, daß wenn die Interessenten sich darüber nicht vereinigten (§ 6), die Vergütung durch Richterspruch in Gestalt einer jährlichen, dem belasteten Grundstücke von dem begünstigten zu leistenden „Abgabe" festgesetzt werden solle. Über die rechtliche Natur des Notweges ist das allgem. Landrecht zu keiner allgemein anerkannten Auffassung gelangt. Es blieb bestritten, ob das richterliche Urteil, das den Notweg bestellte, deklaratorische oder konstitutive Wirkung habe.[22])

Eine vom gemeinen Recht abweichende Voraussetzung der Klageerhebung war die, daß der Kläger gleichzeitig sich zur Zahlung einer Entschädigung, gleichgültig ob in Form einer Rente oder einmaliger Kapitalabfindung, erbieten mußte, letzteres deshalb, weil das Gesetz ganz allgemein von „Abgabe" spricht. Es war also unmöglich, über den Entschädigungsanspruch in einem gesonderten oder späteren Prozesse entscheiden zu lassen.

## § 6.

## Das Notwegrecht nach französischem Recht.

Die Behandlung des Notwegrechtes im code civil interessiert uns besonders, da er in dieser Materie verschiedentlich vorbildlich für das Bürgerliche Gesetzbuch gewesen ist. Der Art. 682 code civil lautet:

„Le propriétaire, dont les fonds sont enclavés

[22]) Förster-Eccius, Preuß. PrivR. S. 392 f.; Mot. z. Entw. eines BGB. S. 290; Planck Vorbem. zu § 917.

et qui n'a aucune issue sur la voie publique, peut réclamer un passage sur les fonds de ses voisins pour l'exploitation de son héritage, à la charge d'une indemnité proportionnée au dommage qu'il peut occasionner".

Hier ist die Frage, ob die Notlage durch schuldhaftes Verhalten des Notwegbedürftigen herbeigeführt worden ist oder nicht, für die Berechtigung des Anspruchs völlig belanglos, da der Art. 682 über diesen Punkt schweigt.

Auch darüber, welche Art der Benutzung des Grundstücks Vorbedingung für den Notweg sein soll, ist nichts Ausdrückliches gesagt, da unter „exploitation" jede Art der Benutzung fällt, „soit agricole, soit industrielle". Auch wird der Notweg nicht nur bei absoluter Abgeschlossenheit, sondern auch schon dann gewährt, wenn eine „issue insuffisante pour l'exploitation" vorhanden ist. Eine Teilung, der Verkauf oder die sonstige Absplitterung eines Grundstücks gab nicht die Berechtigung, Einräumung eines Notwegs zu verlangen, ebensowenig war der Anspruch gegeben, wenn durch bauliche Anordnung die Verbindung abgeschnitten worden war. Aubry und Rau stellten die Ansicht auf, man müsse die Grundstücke „d'après leur nature" benutzen, doch diese Ansicht hat sich keine Geltung verschaffen können, da der Art. 682 eben ganz allgemein von „exploitation" spricht.

Die Frage nach der rechtlichen Natur ist im französischen Rechte klar dahin entschieden worden, daß der Notweg kraft Gesetzes entsteht und das richterliche Urteil infolgedessen nur deklaratorische Wirkung hat.

## § 7.

## Der Notweganspruch nach sächs. Bürgerlichen Gesetzbuch.

Das sächs. Bürgerliche Gesetzbuch beschäftigt sich mit der Materie des Notweges in den §§ 345—349. Der § 345 sagt:

„Der Eigentümer eines Grundstücks kann von seinen Nachbarn die Gestattung eines Weges über ihre Grundstücke verlangen, wenn ohne solchen die wirtschaftliche Benutzung seines Grundstücks nicht möglich ist, oder wenn der Aufwand für Anlegung eines anderen als des von ihm verlangten Weges oder die aus dem Gebrauche eines vorhandenen anderen Weges entstehende Beschwerde zu dem Nutzen,

welchen sein Grundstück gewährt, in keinem Verhältnisse stehen würde. Für die Gestattung des Weges hat der Eigentümer Entschädigung zu leisten".

Aus der sehr allgemein gehaltenen Fassung des letzten Satzes ergibt sich, daß auch das sächsische Recht beide Arten der Entschädigung: entweder eine jährliche Rente oder eine einmalige Kapitalabfindung, kannte und zuließ.

Der § 346 besagt:

„Eine willkürliche Änderung in der wirtschaftlichen Benutzung des Grundstücks oder das persönliche Bedürfnis des Eigentümers berechtigt nicht zu dem Verlangen eines Notweges".

Hierher gehört z. B. der Fall, wenn jemand durch Anlegung von Teichen[23]) Teile des Grundstücks unpassierbar macht, oder wenn die Notwendigkeit eines Notweges durch Errichtung von Gebäuden, gewerblichen Anlagen seitens des den Notweg Beanspruchenden hervorgerufen ist.[24])

Die frühere Praxis und mit ihr Wengler und Brachmann vertrat die Ansicht, daß der Anspruch auf Erlangung des Notweges im sächsischen Recht zur Materie der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehöre, erst in den 1880er Jahren ist die Praxis von dieser irrigen Ansicht abgekommen, so lautet ein Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden v. 16. 10. 1885:

„Differenzen wegen Einräumung eines Notweges sind ausschließlich der streitigen Rechtspflege zuzuweisen und nach Maßgabe der Vorschriften der Zivilprozeßordnung von den zur Ausübung der ordentlichen, streitigen Gerichtsbarkeit berufenen Behörden zum Austrag zu bringen".

Wichtig ist noch der § 349, da seine Fassung auf die Gestaltung der entsprechenden Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch zum Teil vorbildlich gewesen ist. Er lautet:

„Hat jemand einen Teil seines Grundstücks an einen anderen veräußert, so muß er diesem, wenn er zur wirtschaftlichen Benutzung des erworbenen Teiles einen Weg über den zurückbehaltenen Teil nötig hat, denselben unentgeltlich einräumen. Hat er zur wirtschaftlichen Benutzung des zurückbehaltenen Teiles einen Weg über den veräußerten Teil nötig, so muß der Erwerber dieses letzteren ihm den Weg zwar einräumen, jedoch gegen Entschädigung".

---

[23]) Wengler u. Brachmann, Das BGB. für das Königreich Sachsen S. 152 f.

[24]) Hoffmann, Das BGB. für das Königreich Sachsen.

In der Auffassung über die rechtliche Natur des Notweges ist das sächs. Bürgerliche Gesetzbuch dem gemeinen Recht gefolgt, es vertritt somit die Ansicht, daß das richterliche Urteil konstitutiv wirkt. Dies ist durchgängig die Ansicht der älteren und neueren Praxis.[25])

Planck dagegen sagt ohne nähere Begründung, daß das Recht auf den Notweg wohl auch nach sächsischem Recht unmittelbar aus dem Gesetze entstehe, während die übrigen Schriftsteller fast alle darüber schweigen.

---

[25]) Wengler u. Brachmann a. a. O. S. 152; Hoffmann a. a. O. S. 165.

# C. Das Notwegrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 8.

## Die rechtliche Natur des Anspruchs auf Gewährung eines Notweges.

Das Institut des Notweges ist im Bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 917, 918 dahin geregelt, daß es sich seiner rechtlichen Natur nach als eine nachbarrechtliche Eigentumsbeschränkung darstellt.[1]) Die Belastung mit einem Notwege bedeutet eine Duldungspflicht, die kraft Gesetzes eintritt, wenn die im Gesetz normierten Voraussetzungen für den Notweg gegeben sind. Das Urteil, das gemäß § 917 Abs. 1 Satz 2 ergehen kann, ist deklaratorischer,[2]) nicht konstitutiver Natur. Denn in dem Momente, in dem die richterliche Entscheidung angerufen wird, ist der Notweg bereits existent, es bestehen zwischen den Beteiligten nur subjektive Zweifel darüber, wie dieses Recht praktisch auszulegen bezw. anzuwenden ist. Der Richter hat also nur die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Notweges zu prüfen; er hat nicht den Notweg als solchen zu konstituieren, sondern nur den objektiv zwar schon feststehenden aber den Beteiligten noch unbekannten Vertragsinhalt für den einzelnen speziellen Fall für die Parteien festzustellen.[3]) § 917 Abs. 1 Satz 2 sagt, daß Richtung und Umfang des Notweges — also nicht der Notweg selbst — erforderlichenfalls, d. h. nur, wenn eine gütliche Einigung nicht zu erzielen ist, durch Urteil bestimmt werden soll.

Der ganzen Konstruktion des Notwegrechts nach liegt es nahe, ihn als Grunddienstbarkeit auffassen zu wollen. Doch diese Ansicht ist irrig. Grunddienstbarkeiten entstehen nach dem

---

[1]) Seufferts Arch. Bd. 56 S. 267; Entsch. d. OLG. Braunschweig.

[2]) Mot. z. BGB. Bd. 3 S. 291; Männer, Das Recht der Grundstücke S. 126 f.; Ortloff, Das deutsche Nachbarrecht S. 269; Planck a. a. O. S. 151; Menzel a. a. O. S. 253.

[3]) Endemann, Sachenrecht S. 293.

Bürgerlichen Gesetzbuch entweder durch Einigung und Eintragung oder durch Tabularersitzung, während das Entstehen und Bestehen des Notweges sich einzig und allein auf die Gesetzesnormen gründen und er bei Erfüllung aller Voraussetzungen kraft Gesetzes entsteht. Diese Schwierigkeit hat man gefühlt und deshalb versucht, eine gesetzliche Grunddienstbarkeit zu konstruieren. Doch diese ist ein dem Bürgerlichen Gesetzbuch fremdes Rechtsgebilde.[4])

Auch die Konstruktion des Rechtes als eine gesetzliche Obligation hat keinen Anklang gefunden, „da eine solche Obligation viel Anormales haben würde und, um ihrem Zweck zu genügen, einen dinglichen Charakter annehmen mußte", wie die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf S. 291 oben ausführen. Diese lehnen es auch ferner ab, bei der Konstruktion des Notweges „von dem Gesichtspunkte einer Expropriation und einer Expropriation durch den Richter auszugehen".

Die Motive sagen vielmehr, „daß bei Eintritt des im Gesetze seinen Voraussetzungen nach näher zu bestimmenden Notfalles der Zugang zu gewähren ist und mit dieser Duldungspflicht ein Recht auf Entschädigung eintritt".

Auf S. 292 führen sie weiter aus:

„Die umliegenden Grundstücke werden kraft Gesetzes für dienstbar erklärt, und die Frage, wer dieses subjektiv mit dem herrschenden Grundstücke verbundene Recht geltend zu machen und auszuüben befugt sei, beurteilt sich in analoger Weise wie bei den Grunddienstbarkeiten. Dieses Recht besteht mit dem Vorliegen seiner gesetzlichen Voraussetzung und wird nicht etwa durch den Richterspruch des Richters erst begründet. Das Gesetz kann die Voraussetzungen des Notrechtes nicht so bestimmen, daß ein individualisierter Inhalt desselben sich ergibt; es kann vielmehr nur bestimmen, daß die zur Verbindung mit dem öffentlichen Wege notwendige Wegebenutzung zu dulden ist. Die nähere Individualisierung dieses Rechtsinhaltes kann nur durch die Bestimmung des Richters nach freiem Ermessen geschehen".

Diese Ausführungen, die bei den Beratungen der 2. Kommission[5]) keine Änderung erfahren haben, sind gedanklich auch in der Denkschrift zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches[6]) in den Worten ausgedrückt:

„Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Notweges vor, so tritt für die Nachbargrundstücke die gesetzliche Beschränkung ein, daß deren Eigentümer bis zur Hebung des Mangels

---

[4]) Staudinger Bd. 3 S. 449.
[5]) vgl. Mugdan, Die gesamten Mat. z. BGB. S. 599.
[6]) Denkschr. S. 138.

die Benutzung der Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden müssen".

Die Auffassung vom Notweg ist in den Verhandlungen des Reichstags ebenfalls als richtig anerkannt worden und hat so Aufnahme ins Bürgerliche Gesetzbuch gefunden.

Anderer Ansicht über die juristische Konstruktion des Notwegrechtes sind Cosack (Bd. 2 S. 155) und Rüdenberg in seiner Dissertation über das Notwegrecht (Bonn 1905).

Cosack hält eine Konstituierung des Notweges für nötig, und Rüdenberg teilt das Notweginstitut sogar in ein „Kannrecht" und eine „Wegedienstbarkeit", ersteres nimmt er an bis zur Beseitigung und letzteres erst nach der Beseitigung der Zugangsnot. Ich brauche auf diese Gestaltung hier nicht einzugehen, da bereits in dem Aufsatze Kardings: „Beiträge zur Lehre vom Notweg" im Arch. f. ziv. Prax. (Bd. 99 S. 407 ff.) die Ausführungen Rüdenbergs einer genügenden Besprechung unterzogen worden sind.

Die Rechtsprechung teilt die oben als richtig vertretene Ansicht allenthalben; vgl. z. B. Rechtspr. d. OLG. Bd. 10 S. 110 ff. und Zeitschr. f. deutsches bürgerl. R. und französisches Zivilrecht Bd. 36 S. 60 ff.

§ 9.

## Die Voraussetzungen für die Entstehung des Notweganspruches.

In den §§ 917, 918 BGB. sind die Voraussetzungen für den Notweganspruch gegeben.

§ 917 BGB. lautet:

„Fehlt einem Grundstücke die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, daß sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Notweges und der Umfang des Benutzungsrechtes werden erforderlichenfalls durch Urteil bestimmt.

Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des § 912 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 913, 914, 916 finden entsprechende Anwendung".

§ 918 BGB. lautet:

„Die Verpflichtung zur Duldung des Notweges tritt nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben wird.

Wird infolge der Veräußerung eines Teiles des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigentümer desjenigen Teiles, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Notweg zu dulden. Der Veräußerung eines Teiles steht die Veräußerung eines von mehreren demselben Eigentümer gehörenden Grundstücken gleich".

Hieraus ergeben sich also folgende Voraussetzungen:

„Einem **Grundstücke** muß die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege fehlen".

Was versteht man unter dem Begriff „Grundstück"?

Planck sagt bei Erläuterung des § 873 BGB.:

„Grundstücke sind die Teile der Erdoberfläche, welche zwar mit dem Erdkörper fest zusammenhängen, die für den Sachbegriff erforderliche Selbständigkeit aber dadurch erlangen, daß jeder einzelne Teil durch eine in sich zurücklaufende, mathematische Linie gegen die ihn umgebenden Teile der Erdoberfläche abgegrenzt wird. Denkt man sich diese Abgrenzung in die Tiefe fortgesetzt, so erhält man einen Erdausschnitt, den Flächen umschließen, welche von der auf der Oberfläche befindlichen Grenzlinie in senkrechter Richtung nach unten sich ausdehnen, bis sie in einer Linie zusammentreffen. Die so begrenzte Masse bildet den natürlichen Bestand des Grundstücks".[7])

Staudinger[8]) definiert „Grundstück" dahin:

„Unter Grundstück versteht man einen räumlich abgegrenzten Abschnitt der unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs stehenden Erdoberfläche, dessen rechtliche Selbständigkeit der Wille des Eigentümers bestimmt".

Die Definitionen sind ganz allgemein gehalten, es macht also keinen Unterschied, ob das Grundstück auf dem Lande oder in der Stadt gelegenes Areal, ob es Feld, Wald, Hof oder Wiese

[7]) Planck a. a. O. S. 63.
[8]) Staudinger a. a. O. S. 65.

ist.[9]) Ja sogar eine Mineralquelle und ein im Privateigentum stehender See wird unter den Begriff des „Grundstücks" gerechnet.[10])

Es muß die zur **ordnungsmäßigen** Benutzung notwendige Verbindung fehlen.

Der 1. Entw. zum Bürgerlichen Gesetzbuch hatte die Fassung: „die zur bisherigen ordnungsmäßigen Benutzung". Das Wort „bisher" hat die 2. Kommission auf Antrag des Landesökonomiekollegiums[11]) gestrichen, indem sie sich von dem richtigen Gedanken leiten ließ, daß „jede mögliche Benutzungsart, sofern sie nur eine ordnungsmäßige ist, zu schützen ist".

Der Eigentümer kann also unter allen ordnungsmäßigen Benutzungen frei wählen, er kann also gerade die einen Notweg erheischende sich aussuchen und er hat sich hierbei nur vor einem Verstoß gegen den Schikaneparagraph (§ 226 BGB.) zu hüten.

Die Protokolle fahren fort:

„Die Beibehaltung des Wortes ‚bisherigen' könne zu dem unrichtigen Ergebnisse führen, daß der Notweg versagt werde, wenn das Grundstück bisher überhaupt nicht ordnungsmäßig benutzt sei. Der Schwerpunkt liege jedenfalls darin, daß die ordnungsmäßige Benutzung des Grundstücks die Verbindung erfordere. Bei der ordnungsmäßigen Benutzung müsse objektiv und nach vernünftigem Ermessen erwogen werden, ob die geplante Benutzung den wirtschaftlichen Bedürfnissen entspreche. Nicht jede spekulative Änderung in der Benutzung genüge, um den Anspruch auf Einräumung eines Notweges zu begründen, sondern es müsse das Grundstück seiner Natur nach zu einer der Änderung entsprechenden Benutzungsart bestimmt sein. Daß der Eigentümer selbst irgendeine neue Benutzung, die nicht als ordnungsmäßig bezeichnet werden könne, der bisherigen vorzuziehen geneigt sei, könne nicht entscheiden".[12])

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß zunächst einmal eine ordnungsmäßige Benutzungsart Vorbedingung für den Notweganspruch ist, es ist deren keine bestimmte angegeben, sondern es wird eben nur eine ordnungsmäßige verlangt. Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Benutzungsart ist wesentlich die Kenntnis der Natur des Grundstücks. Diese bestimmt sich hauptsächlich nach der Bodenbeschaffenheit der Größe und klimatischen Lage des Grundstücks, ist also einem eventuellen Wechsel

---

[9]) Süßheim, Bl. f. admin. Praxis Bd. 52 S. 297.
[10]) Rüdenberg a. a. O. S. 13.
[11]) Landwirtsch. Jahrb. Bd. 18 (Erg.-Bd. 2) S. 689 ff.
[12]) Komm.-Prot. a. a. O. S. 152.

nicht entzogen. Auch die Umgebung des Grundstücks dürfte nicht ohne Einfluß auf die Natur eines Grundstücks sein. „Ordnungsmäßig" muß aber nicht bloß die Art, sondern auch die Benutzungsweise des Grundstücks sein,[13]) z. B. wird zum Zwecke des Raubbaus ein Notweg zu versagen sein.

Andrerseits bietet das weitumgrenzte Wort „ordnungsmäßig" auch einen gewissen Spielraum, um bei wirklich veränderten Bedürfnissen die Erzwingung eines Notweges zu ermöglichen.

Planck sagt hierzu:

„Es kommt demnach nicht darauf an, ob die neue Benutzungsart von der bisherigen abweicht, die Änderung darf nur nicht eine Benutzungsart bezwecken, zu der das Grundstück seiner Natur nach nicht bestimmt ist, und auch nicht als eine willkürliche Handlung im Sinne des § 918 sich darstellen".[14])

Man muß sich also bei dem Verlangen eines Notweges die folgenden Fragen vorlegen: Welche war die bisherige Benutzungsart und -weise des Grundstücks? Welche Benutzungsart und -weise soll die zukünftige sein? Ergibt sich die erstrebte Benutzungsart und Benutzungsweise aus der Beschaffenheit des Grundstücks und den sonst wesentlichen Umständen?[15]) So kann z. B. einem Kornfelde,[15]) das im Weichbilde einer Stadt oder in der Nähe einer Fabrik liegt, deswegen, weil Häuser auf ihm gebaut worden sind, ein Notweg zugebilligt werden müssen, ebenso auch einem Grundstücke, daß infolge der Entdeckung eines Kohlenlagers[16]) oder einer Mineralquelle notwegbedürftig wird.

Die **notwendige** Verbindung mit einem öffentlichen Wege muß fehlen.

Das Wort „notwendig" ist ein relativer Begriff, die Verbindung muß notwendig sein im Verhältnis zur ordnungsmäßigen[17]) Benutzung. So ist eine Verbindung nicht notwendig, wenn der Eigentümer sein Grundstück zwar nur mit Unbequemlichkeiten benutzen kann, durch diese Unbequemlichkeiten aber die ordnungsmäßige Benutzung nicht aufgehoben wird.[18]) Auch dann ist der Notweganspruch abzulehnen, wenn der Eigentümer durch eigene, freiwillige Handlungen, z. B. Bau einer Brücke über einen Bach,[19]) die Verbindung herstellen kann oder die Benutzung eines anderen Weges nur mit geringen Mehr-

---

[13]) Rüdenberg a. a. O. S. 17.
[14]) Planck a. a. O. S. 150.
[15]) Dernburg a. a. O. S. 254.
[16]) Endemann a. a. O. S. 293.
[17]) Endemann a. a. O. S. 293.
[18]) Entsch. d. OLG. Dresden v. 1. 7. 1903, Sächs. Arch. Bd. 14 S. 235; Ortloff S. 271.

kosten verbunden ist.[20]) Doch der Anspruch ist als begründet zu erachten, wenn die Kosten außergewöhnlich hoch sein und in keinem Verhältnis zur ordnungsmäßigen Benutzung stehen würden.[21]) Ein berechtigter Anspruch ist auch dann nicht gegeben, wenn der Eigentümer, trotzdem ihm ein Anspruch auf Bestellung einer Wegeservitut gegen einen Nachbar zusteht oder er ein obligatorisches Recht auf Gestattung der Benutzung eines Weges gegen einen Nachbar hat, den Notweg verlangt.

Des weiteren gebraucht das Gesetz in dem § 917 das Wort **„Verbindung"**. Darunter muß man alles Mögliche rechnen, z. B. auch einen Leinpfad, einen Fluß, eine Brücke oder einen mit einem Nachen oder einer Fähre befahrenen See. Ja auch unterirdisch wird man sich eine Verbindung mit einem öffentlichen Wege denken können.[22])

Das Gesetz verlangt die notwendige Verbindung **mit einem öffentlichen Wege.**

Ein Weg ist der zu einer von Personen gewollten Ortsveränderung benutzte Teil der Erdoberfläche,[23]) kein Fluß,[24]) wie sich aus Art. 123 EG. z. BGB. ergibt. Doch der Begriff des „Weges" allein genügt nicht, es tritt noch das Merkmal der „Öffentlichkeit" hinzu. Reichsgesetzlich ist hierüber keine Bestimmung getroffen, es ist dies vielmehr der Landesgesetzgebung überlassen worden.

v. d. Mosel spricht sich über die Öffentlichkeit eines Weges im Bd. 2 seines Kgl. Sächs. Verwaltungsrechts[25]) dahin aus:

„Ein Weg ist ein öffentlicher, wenn er dem öffentlichen Verkehr ausdrücklich gewidmet worden ist oder ihm unter stillschweigender Übereinstimmung aller Beteiligten, insbesondere der angrenzenden Grundstücksbesitzer, der wegeunterhaltungs- und wegepolizeiberechtigten Gemeinde tatsächlich von jeher gedient hat".

Es genügt demnach nicht, wenn ein Grundstück des den Notweg Beanspruchenden von einem anderen ihm gehörigen Grundstücke oder nur von einem Privatwege abgeschnitten ist. Es ergibt sich hieraus aber andererseits auch wieder der Schluß, daß die Verbindung mit einem schiffbaren Flusse den Notweganspruch nicht ausschließt, auch wenn ein Leinpfad vorhanden

---

[19]) Endemann a. a. O. S. 292.
[20]) Entsch. d. OLG. Dresden v. 28. 12. 1900.
[21]) Dernburg a. a. O. S. 253.
[22]) Rüdenberg a. a. O. S. 14.
[23]) v. Eschstruht, Öffentlicher Weg S. 6.
[24]) Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 3 § 84 II, 1 S. 253.
[25]) Kgl. Sächs. Verwaltungsrecht Bd. 2 S. 87.

ist, der den Zwecken der Schiffahrt dienen soll.[26]) Im Art. 123 EG. z. BGB. ist ein Notweganspruch zum Zwecke der Verbindung eines Grundstücks mit einer Wasserstraße oder Eisenbahn vorgesehen und die Regelung der Landesgesetzgebung überlassen worden. Bisher hat noch kein Land von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht.

Die Verbindung muß eine zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige sein. Um eine Verbindung überhaupt sein zu können, muß sie selbst in einem ordnungsmäßigen Zustande sein. Dieses Erfordernis wird man, da das Gesetz ja selbst den Begriff der Ordnungsmäßigkeit nicht zu eng gefaßt wissen will, auch auf den erstrebten öffentlichen Weg beziehen müssen. Denn was nützt einem Nachbar die ordnungsmäßige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, wenn dieser selbst nicht benutzbar ist, z. B. wegen Ausbesserung zeitweilig gesperrt ist. Es entspricht ganz und gar den Gründen der Billigkeit und dem Sinne des Gesetzes, auch in diesem Falle einen Notweg zu geben.

Obwohl nun der Begriff des „öffentlichen Weges" ein öffentlichrechtlicher ist und alle auf ihn bezüglichen Angelegenheiten zur Kompetenz des Verwaltungsrechts gehören, mithin also auch der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegen, sind doch die event. ausbrechenden Notwegstreitigkeiten, da es sich im § 917 BGG. um einen privatrechtlichen Anspruch handelt, den Zivilgerichten zugewiesen worden und vor ihnen auszufechten.[27])

Von dem im gemeinen Recht anerkannten Notwegrechtsanspruch zum Zwecke der Ausübung des Schäferei- und Fischereirechts findet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch nichts.

Die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung muß **„fehlen"**.

Das Gesetz bedient sich ganz allgemein dieses Ausdrucks, es sagt nichts darüber, ob ein dauerndes oder nur kurze Zeit währendes „Fehlen" Voraussetzung ist, es ist also daraus zu schließen, daß dies ganz belanglos ist. So kann ein vorübergehendes „Fehlen" durch Naturereignisse herbeigeführt werden, wie Überschwemmung, Felssturz, Eisgang, Lawinen.

Planck sagt in bezug auf das Fehlen der Verbindung[28]):

„Im übrigen ist die Voraussetzung, von welcher das Recht auf den Notweg nach § 917 Abs. 1 Satz 1 abhängt, stets gegeben, wenn der Zugang zu dem Grundstücke durch andere Grundstücke

---

[26]) Dernburg a. a. O. S. 253; Staudinger a. a. O. S. 144.
[27]) RG. Bd. 14 S. 262, JurW. 1894 Nr. 24, 1900 Nr. 33.
[28]) Planck a. a. O. S. 150.

vollständig abgeschnitten ist". Über die Dauer des „Abgeschnittenseins" spricht er sich auch nicht aus.

Die Verbindung „fehlt" im Sinne des Gesetzes aber auch, wenn die bereits vorhandene Verbindung zur ordnungsmäßigen Benutzung nicht ausreicht. Sie fehlt aber nicht, wenn der Notwegbeanspruchende das Recht auf einen Notweg hat, dieses aber nicht geltend macht oder gar fallen läßt; denn dann wäre sein Verhalten schikanös (§ 226 BGB.).

Die Verbindung darf nicht durch eine **„willkürliche Handlung des Eigentümers"** aufgehoben sein.

Voraussetzung ist die Handlung des Eigentümers, gleichgültig ob die des jetzigen oder eines späteren Eigentümers. Unberücksichtigt bleiben die willkürlichen Handlungen anderer Personen, z. B. eines Pächters oder Mieters. Auch aus dem willkürlichen Handeln eines Angestellten kann für den Eigentümer kein Nachteil erwachsen, da eine analoge Anwendung des § 831 BGB. nicht angezeigt ist. Anders liegt die Sache natürlich, wenn der Eigentümer einen Dritten beauftragt oder zu dessen Handlung seine Genehmigung erteilt hat.

Die 2. Kommission hatte die Absicht, dem sächs. Bürgerlichen Gesetzbuch zu folgen, und schlug deshalb vor, den Notweg dann abzulehnen, wenn eine „willkürliche Änderung der bisherigen Benutzung des Grundstücks vorlag" (sächs. BGB. § 346). Doch man erkannte bald, daß die Grenzen der „Willkürlichkeit" zu eng gezogen seien, und schlug deshalb die Fassung vor: „willkürliche Anordnung". Ins Gesetz sind schließlich die Worte „willkürliche Handlung"[28]) aufgenommen worden. „Handlung" definiert Zitelmann[29]) als „die auf einen rechtlich bedeutsamen Willen zurückführbare körperliche Bewegung".

Nun ist des weiteren die Frage: Was versteht das Bürgerliche Gesetzbuch unter einer „willkürlichen Handlung"? Das Wort findet sich im ganzen Bürgerlichen Gesetzbuch nur im § 918. Die „Willkürlichkeit" ist scharf zu scheiden vom Zufall und der höheren Gewalt. Unter letztere fallen z. B. Berg- und Erdrutsche, Senkungen, Wasserfluten, Brückeneinstürze, also die sogen. elementaren Ereignisse. Der Begriff der „Willkürlichkeit" ist nicht leicht zu bestimmen, es läßt sich leichter sagen, wann eine „nicht willkürliche" Handlung vorliegt. Sie ist zweifellos gegeben, wenn der Eigentümer zur Vornahme von der

---

[28]) Prot. zum BGB. S. 151.

[29]) Zitelmann, Irrtum, s. bei Rüdenberg a. a. O. S. 29 ff.

Rechtsordnung oder von dritten Personen bestimmt wird oder die Handlung kraft eines öffentlichen oder privaten Rechtes vornimmt.

„Willkürlich" wird also eine Handlung sein, die der Eigentümer aus eigenem, völlig freiem Antriebe vornimmt.

Man wird eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, die durch eine widerrechtliche Drohung oder eine arglistige Täuschung veranlaßt ist,[30]) keineswegs eine willkürliche nennen können, sie wird es aber dann, wenn der, der die Willenserklärung abgegeben hat, von den zur Anfechtung berechtigenden Mitteln, deren sich der andere Teil bedient hat, erfährt und trotzdem die Anfechtung unterläßt. Dann liegt zweifellos eine „willkürliche" Handlung vor.

Willkürliche Handlungen kann nun ein Eigentümer auf zweierlei Art hinsichtlich seines Grundstücks vornehmen. Er kann zunächst die bisherige Benutzungsart und Benutzungsweise seines Grundstücks ändern und dadurch eines Notweges bedürftig werden; die neue Benutzungsart und Benutzungsweise entsprechen aber nicht der im § 917 BGB. vorgesehenen Ordnungsmäßigkeit. Ferner kann der Eigentümer, ohne die Benutzung hinsichtlich ihrer Art und Weise einer Wandlung zu unterziehen, eine sonstige Handlung vornehmen, durch die die bisherige Verbindung mit einem öffentlichen Wege aufgehoben und deshalb ein Notweg erforderlich wird.[31])

Will also ein Eigentümer seinem Grundstücke eine andere Bewirtschaftung angedeihen lassen oder auf ihm oder mit ihm sonst eine Änderung vornehmen, so muß er vorher prüfen, ob dies auch mit den Prinzipien der „Ordnungsmäßigkeit" vereinbarlich ist, da er sich sonst ja des Rechtes auf den Notweg begibt.

Eine Notlage, die zum Notweganspruch jedoch keine Berechtigung gibt, kann auch dadurch heibeigeführt werden, daß der Eigentümer freiwillig die verbindende Brücke abbricht.[32]) Eine Willkürlichkeit würde nicht vorliegen, wenn der Abbruch z. B. auf Anordnung einer Behörde erfolgt wäre. Auch ein grundloser Verzicht auf eine Wegeservitut ist unter die willkürlichen Handlungen zu rechnen, und dies selbst dann, wenn man dem Verzicht nur eine obligatorische Wirkung beilegen will. Man hat in Rücksicht auf § 914 II von einer dinglichen Wirkung des Verzichts sprechen wollen, doch dieser § 914 erbringt dafür nicht den geringsten Beweis, spricht er doch nur von einem Verzicht

---

[30]) Rüdenberg a. a. O. S. 29.
[31]) Staudinger a. a. O. S. 146.
[32]) Männer, Recht der Grundstücke S. 126; Planck a. a. O. § 918.

auf die Rente und erwähnt er doch nichts von dem Notweganspruch.[33]) Kretzschmar[34]) bezweifelt sogar eine obligatorische Wirkung des Verzichts und stützt sich dabei auf den § 138 BGB. Seinen Ausführungen ist im allgemeinen nicht beizupflichten, wiewohl sie natürlich für den einzelnen Fall einmal zutreffend sein können.

Die 2. Kommission glaubte, die wissenschaftliche Frage, ob eine dingliche oder obligatorische Wirkung des Verzichts anzunehmen sei, nicht entscheiden zu sollen, um so weniger, als der Streit eine praktische Bedeutung höchst selten gewinnen werde.[35]) Aus diesen vorstehenden Ausführungen erhellt, daß sogar Verschulden den Anspruch auf den Notweg erhalten kann, wenn es nur nicht unter den Begriff der „Willkürlichkeit" zu bringen ist. Der 1. Entwurf sah deshalb die Fassung vor, daß die Notlage nicht „vorsätzlich oder grobfahrlässig" hervorgerufen sein dürfte, doch dieser Passus ist auf Vorschlag des Landesökonomiekollegiums gestrichen worden.

Den Nachweis dafür, daß im einzelnen Fall eine „Willkürlichkeit" in der Handlungsweise vorliegt, hat der den Notweg Verweigernde zu erbringen. Denn der ihn Beanspruchende behauptet ein Recht, und wer dies tut, muß sein Entstehen nachweisen, nicht aber das Fortbestehen. Ist das Recht durch eine angeblich „willkürliche" Handlung des Notwegfordernden untergegangen, so hat sein Gegner den Beweis des Untergangs zu erbringen.[36])

Eine „willkürliche" Handlung wäre zweifellos des weiteren auch darin zu erblicken, wenn ein Teil eines Grundstücks vom Eigentümer veräußert wird und infolgedessen der veräußerte oder der zurückbehaltene Teil des Grundstücks von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten ist.

Diesen speziellen Fall sieht § 918 Abs. 2 vor. Er sagt: „Wird infolge der Veräußerung eines Teiles des Grundstückes der veräußerte oder der zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigentümer desjenigen Teiles, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Notweg zu dulden. Der Veräußerung eines Teiles steht die Veräußerung eines von mehreren

---

[33]) Süßheim, Bl. f. admin. Praxis Bd. 52; vgl. auch Planck a. a. O. S. 153.

[34]) Kretzschmar, Sächs. Arch. Bd. 12 S. 426.

[35]) Prot. Bd. 3 S. 153.

[36]) vgl. Wach, Die Beweislast nach dem BGB.

demselben Eigentümer gehörenden Grundstücken gleich".

Es erhellt hieraus, daß nur dieser Eigentümer und kein anderer Nachbar in diesem Falle zur Duldung des Notweges verpflichtet ist. Es entspricht diese Gesetzesbestimmung auch voll und ganz der Billigkeit. Denn wenn ein Eigentümer sein Grundstück oder auch nur einen Teil desselben veräußert und es entsteht dadurch für den neuen „Eigentümer Zugangsnot, so wußte dies der Veräußerer bereits im Augenblicke der Veräußerung, und wenn er nicht schon im voraus für Abhilfe sorgte, indem er sich etwa einen Weg über sein Grundstück noch mit abkaufen ließ oder dem Käufer eine Wegedienstbarkeit bestellte oder sonstwie einen Ausweg ersann, so ist es billig und recht, daß er von der Notwegduldung betroffen wird. Voraussetzung ist natürlich, daß der Eintritt der Zugangsnot und der Verkauf des Grundstücks in kausalem Zusammenhange stehen.[37])

Auch umgekehrt ist es keine ungerechtfertigte Belastung des neuen Eigentümers, wenn er, falls durch den Verkauf sein Veräußerer in die Notlage geraten ist, als einziger verpflichtet ist, den Notweg zu dulden. Auch er mußte sich bereits beim Kaufe sagen, daß es so kommen würde, und er konnte ja, wenn ihm dies nicht genehm war, von dem Kaufe abstehen oder die Wegeangelegenheit irgendwie mit dem Verkäufer regeln.

Daß diese gegenseitigen Verpflichtungen nicht bloß eintreten, wenn die Notlage zur Zeit des Kaufes vorhanden ist, sondern auch, wenn diese erst später in die Erscheinung tritt, und daß sie auch unabhängig von den jeweiligen Eigentümern der Grundstücke sind, sei noch besonders hervorgehoben.

Wie ist es nun aber, wenn ein Eigentümer „willkürlich" mehrere Grundstücke veräußert oder ein Grundstück parzelliert und dann an verschiedene Personen veräußert und dadurch vom öffentlichen Wege abgesperrt wird?

Er wird auf Grund analoger Weiterbildung der obigen Vorschrift sich an alle Eigentümer der einzelnen Parzellen halten können und wiederum nur an diese und unter ihnen den mit dem Notweg zu Belastenden frei wählen können, und dieser wird als Abwehr höchstens einen Verstoß des Notwegbedürftigen gegen § 226 BGB. geltend machen können.

Es liegt dem Rechtssatze der eine Hauptgedanke zugrunde, daß durch die willkürliche Veräußerung eines Grundstücks und die

[37]) Männer a. a. O. S. 123; vgl. Planck a. a. O. S. 153.

dadurch entstehende Zugangsnot unbeteiligte Nachbarn von der Last des Notweges nicht getroffen werden sollen.

Doch so ganz streng läßt sich dieser Satz natürlich auch nicht durchführen. Es möge z. B. der Fall des § 918 Abs. 2 gegeben sein. Es tritt durch höhere Gewalt oder durch Zufall, jedenfalls nicht durch eine „willkürliche" Handlung, der Fall ein, daß der Notwegverpflichtete den Weg nicht gewähren kann. Es ist also für den abgeschlossenen Eigentümer Zugangsnot eingetreten. Soll er in diesem Falle nicht auch von einem anderen notwegfähigen Nachbar den Weg beanspruchen können oder soll etwa der an und für sich Duldungspflichtige unter vielleicht ganz erheblichen Ausgaben für einen Notweg sorgen, falls er dazu überhaupt imstande ist?

Nein, man wird vielmehr dahin entscheiden, daß jetzt der Verpflichtete den übrigen Nachbarn, über deren Grundstücke die Herstellung einer Verbindung mit dem öffentlichen Wege möglich ist, gleich steht und der Notweg nunmehr nach § 917 zu finden ist.

Bereits das sächs. Bürgerliche Gesetzbuch hat der Frage, wie bei willkürlicher Veräußerung von Grundstücken und dadurch entstehender Zugangsnot der Notweg zu wählen ist, Beachtung geschenkt und sie dahin entschieden, daß der Veräußerer dem Erwerber den Notweg unentgeltlich zu gewähren hat, während es umgekehrt dem Veräußerer den Weg vom Erwerber nur gegen Entgelt einräumt. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt letztere Bestimmung nicht.

## § 10.

## Richtung und Umfang des Notweges.

### a) Die Richtung des Notweges.

Der § 917 Abs. 1 Satz 2 lautet:

„Die Richtung des Notweges und der Umfang des Benutzungsrechtes werden erforderlichenfalls durch Urteil bestimmt".

Wiewohl also, wie bereits oben ausgeführt worden ist, der Notweganspruch kraft Gesetzes entsteht, so wird doch zu seiner Verwirklichung bei Weigerung des in Anspruch genommenen Nachbars richterliche Hilfe zur Festlegung der Richtung und des Umfangs des Benutzungsrechtes in Anspruch genommen werden müssen. Es ist vom Richter die Richtung der Verbindung mit einem öffentlichen Wege derart zu wählen, daß dadurch dem eingeschlossenen Grundstück eine ordnungsmäßige Benutzung ermöglicht wird. In Rücksicht hierauf wird jeder einzelne Fall

eine andere Behandlung erfahren müssen. Auch wenn der Notwegbedürftige unter seinen für den Notweg in Betracht kommenden Nachbarn frei wählen kann, so hat er dabei doch darauf zu achten, daß er die Wahl so trifft, daß der Betroffene einen möglichst geringen Schaden und er den größtmöglichen Vorteil hat. Darauf wird in allererster Linie bezüglich der Richtung des Notweges das Augenmerk zu richten sein. Im allgemeinen wird man den Satz wohl als Leitsatz hinstellen müssen, daß der kürzeste Weg der beste und der für beide Teile erwünschteste ist und deshalb als Notweg in Betracht kommt. Doch im konkreten Falle kann man zu gerade entgegengesetzten Ergebnissen kommen. So führt Rüdenberg auf S. 86 einen solchen Fall an. Er sagt: „Ihrer Richtung nach kann die kürzeste Verbindung mit einem öffentlichen Wege erforderlich sein oder eine weitere, letztere z. B. weil die kürzere Verbindung über einen Hügel führt und der ordnungsmäßige Transport der Steine aus dem notwegberechtigten Steinbruche über diesen unmöglich ist".

Staudinger sagt ganz allgemein:

„Der Notweg ist über das bezw. die Grundstücke zu legen, die „nach dem Terrain und den sonstigen örtlichen Verhältnissen naturgemäß für eine Verbindung in Betracht kommen".[38])

Führt der Notweg über mehrere Grundstücke, so ist die Richtung desselben über sämtliche Grundstücke bis zum öffentlichen Wege hin festzulegen und nicht etwa bloß über das dem notwegbedürftigen Grundstück am nächsten liegende.

Für einen einzelnen Fall gibt das Gesetz im § 918 Abs. 2 die dem Notweg zu gebende Richtung selbst an. § 918 Abs. 2 lautet:

„Wird infolge der Veräußerung eines Teiles des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigentümer desjenigen Teiles, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Notweg zu dulden".

Wenn auch, wie gesagt, für diesen Fall die Notwegrichtung festgelegt ist, so wird doch innerhalb der Grenzen dieses dienenden Grundstücks der Notweg bezüglich seiner Richtung auch wieder nach den allgemeinen Grundsätzen festzusetzen sein.

Die Frage, ob der für den mit einer Grunddienstbarkeit Beschwerten gegebene § 1023 BGB. auf den Notwegbelasteten analog anzuwenden sei, ist verschiedentlich beantwortet worden. Richtig ist wohl die Ansicht, daß dies unbedenklich ist. Denn

[38]) Staudinger a. a. O. S. 145.

obwohl das Notweginstitut keine Grunddienstbarkeit, sondern eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung ist, mithin die Vorschriften über Grunddienstbarkeiten im allgemeinen keine Anwendung finden, so ist es doch trotzdem angängig, einen Rechtssatz, der nur aus allgemeinen Billigkeitsrücksichten gegeben ist und eine möglichste Schonung des belasteten Grundstücks unter keinerlei Beeinträchtigung der Rechte des Berechtigten bezweckt, für analog anwendbar zu erklären.

Schon das römische Recht hat darüber, wie unter anderem die Richtung des iter ad sepulcrum festzulegen sei, Bestimmungen getroffen. Es sagt in l. 12 pr. D. de rel. 11, 7:

„Ita tamen, ut iudex etiam de opportunitate loci prospiciat, ne vicinus patiatur magnum detrimentum".

Das deutsche Recht huldigte dem Grundsatze:

„Der nächste Weg, der minste Schade", ein, wie bereits oben ausgeführt, noch jetzt im allgemeinen anerkannter Satz.

### b) Der Umfang des Benutzungsrechtes des Notweges.

Auch der Umfang des Benutzungsrechtes wird erforderlichenfalls durch Urteil festgestellt. Der Richter wird sein Augenmerk darauf zu richten haben, welcher Umfang der Benutzung des Notwegs sich bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung des Grundstücks für den einzelnen Fall ergibt. Das wird sich sehr oft seiner Beurteilung als Laie entziehen, und er wird deshalb in weitaus den meisten Fällen auf Sachverständigengutachten angewiesen sein.[39])

Bei der Feststellung des Umfangs des Benutzungsrechtes ist mancherlei zu berücksichtigen. So ist z. B. bei dem einen Grundstück nur ein Notweg für den Fußverkehr, bei einem anderen nur ein solcher für leichtes, bei einem dritten einer für schweres Fuhrwerk zur ordnungsmäßigen Benutzung erforderlich.

Ferner ist möglich, daß der Notweg nur zu bestimmten Zwecken benötigt wird und deshalb auch nur dazu verlangt werden kann, so ein Feldweg zum Abernten und Bestellen des Feldes oder ein Weg zum Abfahren der Erzeugnisse aus einer notwegbedürftigen Fabrik.

Auch kann ein Grundstück nur zu einer bestimmten Zeit notwegbedürftig sein und deshalb nur zu dieser Zeit die Berechtigung haben, die Duldung zu verlangen. So wird z. B. ein abgeschlossener Obstgarten nur im Herbst und ein Wald nur zur

---

[39]) Denkschr. S. 126 (Mugdan a. a. O. Bd. 3); Ortloff a. a. O. S. 271.

Zeit des Schlagens, also im Herbst und Winter, des Notwegs bedürfen.

Für jeden Umfang der Benutzung ist aber doch der Satz als oberster aufzustellen, daß die Benutzung eine „pfleglliche“ sein soll, daß den Berechtigten das „civiliter uti“ immer vorschweben soll.

Ist ein Urteil ergangen, so wird der Richter bereits das „civiliter uti“ berücksichtigt und seinen Inhalt näher bezeichnet haben. Eine Erweiterung kann dann nur auf Grund gütlicher Vereinbarung geschehen.

Geht der Notwegberechtigte über seine Befugnisse hinaus, so stehen dem belasteten Eigentümer als Abwehr die §§ 859, 861, 862, 867 u. 1004, dem Besitzer die §§ 859, 861, 862 u. 867, dem Besitzdiener der § 859 zur Seite.

§ 11.

## 4. Die Entstehungs- und Beendigungsgründe des Notweges.

### a) Die Entstehungsgründe.

Wie schon des öfteren hervorgehoben worden ist, entsteht, sobald die sämtlichen Voraussetzungen gegeben sind, der Anspruch auf den Notweg ipso iure, man kann also von eigentlichen Entstehungsgründen des Notwegs nicht sprechen, sondern eben nur von solchen der Richtung und des Umfangs des Benutzungsrechtes des Notweges. Diese beiden letzteren können zunächst mal zur Entstehung kommen dadurch, daß der Berechtigte den Notweg in bestimmter Richtung und in bestimmtem Umfange tatsächlich benutzt und der Gegner nicht widerspricht, also auf Grund stillschweigender Vereinbarung. Im Augenblick der Duldung entsteht der Rentenanspruch.

Ferner kommt als Entstehungsgrund in Betracht der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag und endlich auf Grund von Klage ergangenes richterliches Urteil.

Bei der Einigung durch Vertrag ist zu unterscheiden, ob diese sich nur auf die im Gesetz vorgeschriebene „Herstellung der erforderlichen Verbindung mit einem öffentlichen Wege, die zur ordnungsmäßigen Benutzung des Grundstücks notwendig ist“, beschränkt oder aber darüber hinausgeht. Im ersteren Falle wird der Notweg mit dinglicher Wirkung festgesetzt, im zweiten Falle kommt ein dahingehender Vertrag zustande, daß der Eigentümer gegen eine Entschädigung das Recht erhält, das Grundstück des

Nachbars zu benutzen. Dies ist ein rein obligatorisches Rechtsgeschäft, das sich als Miete darstellt und außer für den Erben für keinen Rechtsnachfolger Verbindlichkeit hat.

Des weiteren können die Beteiligten sich dahin einigen, daß dem Eigentümer des notleidenden Grundstücks das Recht zustehen soll, das Grundstück des Nachbarn zu benutzen, und sie können diese Einigung ins Grundbuch eintragen, dann steht dem Berechtigten an dem Grundstücke des Nachbarn eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu. Steht das Recht dem jeweiligen Eigentümer des herrschenden Grundstücks zu, so ist es als Grunddienstbarkeit aufzufassen.

Ist auch die Ersitzung ein Entstehungsgrund des Notwegs? Die Protokolle berühren zwar diese Frage, führen sie aber zu keinem definitiven Ergebnisse. Es heißt daselbst[40]):

„Von einem Mitgliede wurde bemerkt: Bei der Beratung der Vorschriften über die Grundgerechtigkeiten werde zu prüfen sein, ob nicht in gewissem Umfang eine Ersitzung anerkannt werden müsse. Für den Fall, daß die Kommission sich für die Anerkennung der Ersitzung entscheide, behalte er sich vor, zu § 863 eine Bestimmung zu beantragen, nach der auch für die Richtung des Notwegs und den Umfang der Wegebenutzung der längere Zeit bestehenden Übung eine bestimmte Bedeutung beigelegt werde".

Wie stellt sich nun das Bürgerliche Gesetzbuch zu dieser Frage? Nach diesem entsteht er kraft Gesetzes und ist unfähig, ins Grundbuch eingetragen zu werden, wie sich aus § 914 in Verb. mit § 917 ergibt.

Selbst wenn man also die Vorschriften über Grunddienstbarkeiten auf das Notweginstitut für analog anwendbar erklären wollte, müßte man doch die Ersitzungsmöglichkeit des Notwegs ablehnen, da das Bürgerliche Gesetzbuch keine Ersitzung nicht eingetragener Dienstbarkeiten kennt.

Auch nach § 900 Abs. 2 BGB. ist eine Ersitzung nicht möglich, da hierzu ebenfalls die Eintragung Voraussetzung ist.

### b) Die Beendigungsgründe des Notweges.

Sobald eine der gesetzlichen Voraussetzungen wegfällt, geht der Notweg unter. Zu einem solchen Wegfall können nun mancherlei Gründe die Veranlassung geben. So kann der Notweg überflüssig werden, weil ein öffentlicher Weg an das eingeschlossene Grundstück herangelegt oder gar mitten durchgelegt

[40]) Prot. Bd. 3 S. 155.

wird.[41]) Oder aber der notwegbedürftige Eigentümer erwirbt das mit dem Notweg belastete Grundstück und erhält so die Verbindung mit dem öffentlichen Wege, oder er kauft schließlich ein anderes ebenfalls die Verbindung mit einem öffentlichen Wege herstellendes Grundstück, wodurch die bisherige Zugangsnot aufgehoben und das bisher belastete Grundstück frei wird.

Weiterhin kann sich bei Veränderung der Art und Weise der Bewirtschaftung der Notweg erübrigen, und dies natürlich noch viel eher, wenn die Bewirtschaftung ganz aufgegeben wird.[42]) Bei „nur teilweiser Aufgabe der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung geht auch das Notwegrecht nur teilweise unter.[43])

Dem Belasteten muß natürlich, damit er dem kraft Gesetzes eingetretenen Untergang auch wirklich Geltung und Wirkung verschaffen kann, auch richterliche Hilfe zur Verfügung stehen. So sind dem Belasteten die Klagen gemäß §§ 861, 862, 1004 BGB. gegeben worden, während der andere Teil sich event. wegen unerlaubter Handlungen haftbar macht.

Der Untergang des Notwegs durch Verjährung ist nach § 924 BGB. ausgeschlossen. Die Protokolle[44]) beschäftigen sich mit dieser Frage, sie führen aus:

„Der Anspruch auf Einräumung eines Notweges unterliegt keiner Verjährung.

Die Kommission beschloß, zum Ausdrucke zu bringen, daß der Anspruch des Notwegberechtigten auf Duldung der Benutzung der Nachbargrundstücke zum Notwege keiner Verjährung unterliege. Man erwog: Nach der Gestaltung, welche der § 863 dem Notwegrecht gegeben habe, könne von einem Anspruch „auf Einräumung eines Notweges“ nicht die Rede sein (vgl. Mot. Bd. 3 S. 291 unter II). Vielmehr entstehe beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen des Notwegrechtes kraft Gesetzes eine Beschränkung des Eigentums an den Nachbargrundstücken dahin, daß die Nachbarn die Benutzung ihrer Grundstücke zum Notwege dulden müßten. Der Notwegberechtigte habe das Recht, diese Duldung zu verlangen. Nach dem dem Entwurfe zugrunde liegenden Begriffe des Anspruchs (§ 161 Abs. 2 des 2. Entw.) falle jenes Recht unter diesen Begriff; das Recht, die Duldung der Benutzung zu verlangen, sei gleich dem Rechte, ein Unterlassen (nämlich die Hinderung der Benutzung) zu verlangen, würde also mit der Zuwiderhandlung (mit der Hinderung der Benutzung)

---

[41]) Ortloff a. a. O. S. 273.
[42]) Süßheim, Notwegrecht S. 356.
[43]) Rüdenberg a. a. O. S. 91.
[44]) Prot. Bd. 3 S. 156.

zu verjähren beginnen. Sachlich unterliege es jedoch keinem Zweifel, daß das hier fragliche Recht des Notwegberechtigten nicht verjähren dürfe. Da man bei der gegenwärtigen Beratung die Unverjährbarkeit eines Anspruchs in den vorhergehenden Vorschriften überall ausgesprochen habe, werde man auch hier das gleiche tun müssen.

Von seiten der Minderheit wurde die Ansicht vertreten, es könne von einem Anspruche des Notwegberechtigten im Sinne der vorstehenden Ausführungen nicht die Rede sein, und es bedürfe daher auch keiner Vorschrift über den Ausschluß der Verjährung".

§ 12.

## 5. Die Notwegberechtigten und die Notwegverpflichteten.

### a) Die Notwegberechtigten.

Das Gesetz sagt im § 917:

„Fehlt einem Grundstücke die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann sie der Eigentümer von den Nachbarn verlangen". Den Notweganspruch kann hiernach der Eigentümer, und zwar nur er, geltend machen. Er hat dabei sein Eigentum zu behaupten und bei Bestreiten der Aktivlegitimation von seiten des anderen Teiles zu beweisen. Dieses Recht auf Geltendmachung des Notweges steht nicht nur dem Eigentümer zur Zeit der Entstehung der Wegenot zu, sondern es ist ein subjektiv-dingliches Recht, d. h. aktiv legitimiert ist der jeweilige Eigentümer des notleidenden Grundstückes. Gleichgestellt sind ihm vom Gesetz der Erbbauberechtigte nach § 1017 BGB. und nach Art. 63 EG. z. BGB. der Erbpächter und der mecklenburgische Büdner und Häusler.[45])

Der Grund dafür, daß nur der Eigentümer und die eben erwähnten, vom Gesetz ihm gleichgestellten Personen zur Geltendmachung der Rechte aus den §§ 917, 918 BGB. berechtigt sind, ist eben darin zu erblicken, daß dies eine zugunsten des eingeschlossenen Grundstücks geschaffene Eigentumsbeschränkung des notwegfähigen Grundstücks ist, die aber auch das berechtigte belastet.

Ausgeschlossen von der Geltendmachung dieses Anspruchs sind sonach der Pächter, Mieter und auch Nießbraucher, ob-

[45]) Oberneck, Reichsgrundbuchrecht S. 534.

wohl Rüdenberg sich bemüht, dem Nießbraucher dieses Recht zu verschaffen.[46]) Die Genannten haben auf Grund des mit dem Eigentümer abgeschlossenen Vertrags das Recht, von diesem zu verlangen, daß er den ihm zustehenden Anspruch gegen den Verpflichteten geltend mache und nach der Durchsetzung an sie abtrete. Macht einer der oben Genannten kraft eigenen Rechtes den Anspruch geltend, so wird der Gegner Abweisung der Klage wegen Mangel an Aktivlegitimation beantragen.

Diese Lösung ist sehr befriedigend. Ist doch der Eigentümer der einzige, der ein dauerndes Interesse am Grundstück hat, während der Pächter, Mieter und Nießbraucher immer nur vorübergehend daran interessiert sind.

Wie ist der Anspruch geltend zu machen, wenn auf seiten der Berechtigten Miteigentum nach § 1011 BGB. vorliegt?

§ 1011 sagt: „Jeder Miteigentümer kann die Ansprüche aus dem Eigentume Dritten gegenüber in Ansehung der ganzen Sache geltend machen".

Zu diesen Ansprüchen aus dem Eigentume gehören[47]) z. B. Klagen aus den §§ 985 ff. u. 1027 ff. BGB., Feststellungsklagen und obligatorische Ansprüche aus dem Eigentume, z. B. Schadensersatzansprüche. Diesen Ansprüchen liegt das eine Gemeinsame zugrunde, daß von dem Verpflichteten eine Leistung verlangt wird, ohne daß dieser berechtigt ist, eine Gegenleistung oder Entschädigung dafür zu beanspruchen. Beim Notweganspruch liegt es anders. Tritt die kraft Gesetzes entstehende Eigentumsbeschränkung in die Erscheinung, so entsteht im selben Augenblick auch ipso iure das Recht des anderen Teiles auf die Rente. Wird nun zur Festlegung der Richtung und des Umfangs des Benutzungsrechtes richterliche Hilfe in Anspruch genommen, so kann der einzelne Eigentümer die Klage nicht selbständig anstrengen, da er nicht Ansprüche allein verfolgen kann, die Lasten für die übrigen Miteigentümer mit sich bringen. § 1011 BGB. ist also nicht anwendbar,[48]) das Notwegrecht ist vielmehr klageweise von allen Miteigentümern gemeinsam geltend zu machen.

### b) Die Notwegverpflichteten.

Der § 917 BGB. sagt: „So kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen". Wer ist nun im Sinne des Gesetzes „Nachbar"?

---

[46]) Rüdenberg a. a. O. S. 82 ff.
[47]) Staudinger a. a. O. S. 438.
[48]) RG. in Gruchot Bd. 30 S. 443.

Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch selbst ergibt sich, daß der „Nachbar" der jeweilige Eigentümer des an ein anderes angrenzenden Grundstückes ist. Dies läßt sich folgern aus § 912 in Verb. mit § 913 BGB.

§ 912 lautet: „Hat der Eigentümer eines Grundstücks über die Grenze gebaut, so hat der Nachbar den Überbau zu dulden", während § 913 bestimmt:

„Die Rente für den Überbau ist dem jeweiligen Eigentümer des Nachbargrundstücks von dem jeweiligen Eigentümer des anderen Grundstücks zu entrichten".

Der Rentenberechtigte und der Überbauduldungspflichtige sind ein und dieselbe Person, also ist der Nachbar der Eigentümer des an ein anderes unmittelbar angrenzenden Grundstücks.[49])

Auch hier stehen der Erbbauberechtigte in § 1017 BGB. und die in Art. 63 EG. z. BGB. Genannten dem Eigentümer völlig gleich,[50]) dagegen ebenfalls nicht der Mieter, Pächter, Nießbraucher.

Die Gründe, weshalb nur der Eigentümer und die ihm sonst vom Gesetz Gleichgestellten duldungspflichtig sind, sind darin zu erblicken, daß durch den Notweg ein Grundstück voraussichtlich dauernd belastet wird und eine bleibende Beschwernis nur dem Eigentümer gegenüber erfolgen kann. Für den vorübergehenden Besitzer ist der Notweg ja auch gar nicht von Nachteil; denn dieser wird entweder einen verringerten Miet- oder Pachtzins zahlen oder sich den Rentenanspruch abtreten lassen und sich so schadlos halten.[51])

Steht ein Grundstück im Eigentum mehrerer, so muß der Notweg gegen alle gemeinsam geltend gemacht werden.[52])

Wie ist zu verfahren, wenn mehrere Grundstücke imstande sind, die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege herzustellen?

Der richtigen Ansicht nach kann der Eigentümer unter den Verpflichteten frei wählen und hat dabei nur darauf zu achten, daß der Betroffene nicht die Einrede der Schikane aus § 226 BGB. gegen ihn vorbringen kann. Erkennt der Verpflichtete die Wahl nicht an, sondern weigert sich vielmehr, den Notweg zu dulden, so ist der Eigentümer auf die Klage angewiesen, und es ist nun

---

[49]) Wolff, Überbau S. 118 Anm. 9.
[50]) Planck a. a. O. S. 151.
[51]) Planck a. a. O. S. 151.
[52]) Biermann a. a. O. S. 61.

die Frage, gegen wen die Klage zu richten ist? Das Gesetz beschränkt sich auf die Worte: „Der Eigentümer kann von den Nachbarn verlangen".

Es ist dahin zu entscheiden: Sobald sich die Notwegeklage erforderlich macht und als passiv Legitimierte mehrere Nachbarn in Betracht kommen, kann der Notwegbeanspruchende die Klage gegen den richten, auf den allein von allen seinen Nachbarn die Wahl, die schikanefrei, d. h. so getroffen sein muß, daß der Nachbar dadurch den geringsten möglichen Schaden hat, fällt.[53]) Dieser wird alsdann zur Duldung des Notwegs verurteilt, da ihm nun die einzig mögliche Einrede der Schikane abgeschnitten ist. Andere Einwände, wie der, daß einem anderen Nachbar die Duldung des Notwegs weniger schwer falle, sind unbeachtlich.[54]) Alle nicht betroffenen notwegfähigen Eigentümer werden durch die Bestimmung des Notwegs frei, aber nur vorläufig, nicht endgültig, da dazu ja ein Verzicht des Berechtigten vorliegen müßte.

Nicht zu billigen sind die Ausführungen von Planck[55]):

„Der Berechtigte muß von vornherein seine Klage gegen die Eigentümer sämtlicher Grundstücke richten, deren Benutzung für die Herstellung der Verbindung mit dem öffentlichen Wege möglich ist. Der Kläger setzt sich dabei freilich der Gefahr aus, daß seine Klage gegen einen oder mehrere der Beklagten abgewiesen wird".

Diese Auffassung kann unmöglich der Wille des Gesetzes sein, bedeutet sie doch, daß ein Notweg nur erreichbar ist mit Unkosten; denn bis auf eine werden alle Klagen wegen Mangel an Passivlegitimation abgewiesen werden und der Kläger wird sich in ihnen kostenpflichtig machen.

Bisher ist nur von den unmittelbaren Nachbarn, d. h. von denen, die an das notwegbedürftige Grundstück direkt angrenzen, gesprochen worden, jetzt soll der sogen. mittelbaren Nachbarn gedacht werden. Es gibt zunächst unmittelbare Nachbarn der unmittelbaren Nachbarn des notwegbedürftigen Eigentümers, das sind die mittelbaren Nachbarn ersten Ranges des Eigentümers, dann gibt es mittelbare Nachbarn der unmittelbaren Nachbarn des Eigentümers, das sind seine mittelbaren Nachbarn zweiten Ranges. Setzt man dies in derselben Weise fort, so findet man die mittelbaren Nachbarn dritten, vierten, fünften usw. Ranges. Die Wahl und ihre eventuelle klageweise Durchsetzung spielt sich bei jeder mittelbaren Nachbarklasse in derselben Art ab wie bei den unmittelbaren

---

[53]) Kretzschmar a. a. O. S. 427.
[54]) Dernburg a. a. O. S. 254 Anm. 12.
[55]) Planck a. a. O. S. 151.

Nachbarn. Ist dies so lange fortgesetzt worden, bis ein öffentlicher Weg erreicht ist, so ist der richtige Notweg gefunden.

Es ist nicht nötig, daß in überaus umständlicher Weise die aneinander nach dem öffentlichen Wege zu angrenzenden Nachbarn der Reihe nach prozessual belangt werden, sondern es genügt eine einzige Klage gegen alle, die in Anspruch genommen werden sollen; sie wird derart gestaltet, daß die näheren vor den entfernteren Nachbarn belangt werden.

Einen Fall, in dem der Duldungspflichtige nicht durch Wahl des Berechtigten bestimmt wird, der also eine Ausnahme davon ist, daß alle notwegfähigen Nachbarn gleich duldungspflichtig sind, normiert das Gesetz selbst im § 918 Abs. 2. Es heißt dort:

„Wird infolge der Veräußerung eines Teiles des Grundstückes oder eines von mehreren demselben Eigentümer gehörenden Grundstücken der veräußerte oder zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigentümer desjenigen Teiles, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Notweg zu dulden".

Die Duldungspflicht ist ein objektiv-dingliches Recht, d. h. den Notweg hat der jeweilige Eigentümer des betroffenen Grundstücks zu dulden.

§ 13.

## 6. Verwirklichung des Notweganspruchs und Schutz desselben.

### a) Die Geltendmachung des Notweganspruchs.

§ 917 Abs. 1 Satz 2 BGB. lautet:

„Die Richtung des Notweges und der Umfang des Benutzungsrechtes werden erforderlichen Falles durch Urteil bestimmt".

Das Recht auf den Notweg an und für sich entsteht, wie bereits oben ausgeführt worden ist, kraft Gesetzes, doch „das Recht des Wegebedürftigen auf die Gewährung des Notweges kann, wenn die Beteiligten sich nicht über die Art der Verwirklichung einigen, seinen Inhalt nur dadurch erhalten, daß die Richtung des Weges und der Umfang des Benutzungsrechtes durch Urteil bestimmt werden". [56])

Der notwegbedürftige Eigentümer kann also sein Recht nicht mittels Gewalt realisieren, sondern er muß den Klageweg beschreiten und über Umfang und Richtung des erstrebten Notweges

[56]) Denkschr. S. 139.

ein Urteil erwirken. Das Wort „Urteil" hat mancherlei Zweifel darüber entstehen lassen, ob in Notwegstreitigkeiten die Zuständigkeit der ordentlichen Zivilgerichte oder die der Verwaltungsgerichte angezeigt sei.[57])

Der 1. Entw. wollte darüber keinen Zweifel lassen, er schlug deshalb in seinem § 863 die Worte vor: „durch das Gericht" und wollte damit alle diesbezüglichen Prozesse vor den ordentlichen Zivilgerichten ausgefochten wissen. Der 2. Entw. nahm die Worte: „erforderlichenfalls durch Urteil",[58]) die auch ins Bürgerliche Gesetzbuch übergegangen sind, auf und gab damit Anlaß zu Zweifeln, wiewohl auch er an der allgemeinen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nichts ändern wollte. Er glaubte zu dieser Änderung genötigt zu sein, da die Fassung „Gericht" den Gedanken erwecken könne, § 13 GVG. solle hier nicht in Anwendung kommen, es solle vielmehr eine ausschließliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet werden. Das sollte aber gerade nicht der Fall sein, sondern die Kommission wollte es sogar den Landesgesetzgebungen anheimstellen, ob sie nachbarrechtliche Streitigkeiten den sogen. Agrargerichten übertragen wollten.[59]) Die deshalb beschlossene Erweiterung der Vorschrift des § 14 Nr. 2 GVG. wurde indessen vom Reichstage bei der Beratung des Gesetzentwurfs betr. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes abgelehnt.

Die laut § 13 GVG. der Landesgesetzgebung zustehende Befugnis, bürgerliche und somit auch nachbarrechtliche Streitigkeiten den Verwaltungsgerichten zuzuweisen, ist unberührt geblieben.[60])

Anträge, die dahin gingen, daß es der Landesgesetzgebung überlassen bleiben sollte, ob sie eine Teilung des Verfahrens dahingehend vorschreiben wolle, daß die Entscheidung über Richtung und Umfang des Benutzungsrechtes von einem besonderen Gerichte gefällt werden solle, die Rentenfestsetzung dagegen vor den ordentlichen Gerichten stattfinden solle, wodurch das ganze Verfahren komplizierter und kostspieliger geworden wäre, hat die 2. Kommission unbeachtet gelassen.

Vor welchem Gerichte ist weiterhin die Notwegklage anzubringen?

Im § 24 ZPO. ist der Gerichtsstand für alle Klagen genannt, durch welche das Eigentum geltend gemacht wird, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt".

---

[57]) Ortloff a. a. O. S. 275.
[58]) Prot. Bd. 3 S. 157.
[59]) Planck a. a. O. S. 151; Prot. Bd. 3 S. 568.
[60]) Prot. Bd. 6 S. 565; Planck a. a. O. S. 151.

Es ist hierfür „das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Sachen gelegen sind" (forum rei sitae immobilis). Wach[61]) sagt, daß Gegenstand der Klagen aus dem Nachbarrechte gesetzliche Eigentumsbeschränkungen, nicht Eigentumserweiterungen sind; es werden Ansprüche geltend gemacht, die sich auf das Eigentum als solches beziehen. Auf Grund dieser Ausführungen ist der § 24 ZPO. unbedenklich als der einschlägige zu bezeichnen.[62]) Der § 26 ZPO., der bei Klagen aus § 917 Abs. 2 Anwendung findet und einen nicht ausschließlichen Gerichtsstand begründet, kommt für § 917 Abs. 1 schon deshalb nicht in Betracht, weil der Gerichtsstand des § 24 ZPO. ein ausschließlicher ist.[63])

Wie hat nun die Klage selbst auszusehen? Der Klagantrag muß, da ja der Notweg an und für sich seine Existenz aus dem Gesetze selbst herleitet, dahin gehen, daß der Richter eine Feststellung der Richtung und des Umfangs des Benutzungsrechtes vornehme, nicht aber, daß er nur das Berechtigtsein der Forderung eines Notweges bestätige.[64]) Zur Begründung der Klage hat der Kläger zu behaupten und event. zu beweisen, daß die sämtlichen Voraussetzungen für die Gestattung des Notweges gegeben sind; dagegen braucht er sich in seiner Klage über eine bestimmte Richtung und einen bestimmten Umfang des Benutzungsrechtes nicht zu äußern,[65]) das kann er dem freien Ermessen des Richters überlassen, tut er es dennoch, so kann es der Richter nicht völlig unbeachtet lassen.[66])

Des weiteren ist erforderlich, daß der Kläger, will er mit seiner Klage Erfolg haben, sich ganz allgemein zu einer Entschädigungszahlung erbietet, die Bestimmung der Höhe kann er der richterlichen Entscheidung überlassen.

Hat der Notwegberechtigte bei Eintritt der Notlage sofort Klage erhoben und nicht erst vorher eine gütliche Einigung versucht, so macht er sich, falls der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt, nach § 93 ZPO. kostenpflichtig, da der Beklagte keinen Grund zur Klageerhebung gegeben hat und richterliche Hilfe ja nur „erforderlichenfalls" in Anspruch zu nehmen ist.

Wie wirkt das einmal ergangene Urteil? Der § 325 Abs. 1 ZPO. besagt:

---

[61]) Wach, Handb. des deutschen Zivilprozesses Bd. 1 S. 439 Anm. 12.
[62]) vgl. Gaupp-Stein S. 70.
[63]) Gaupp-Stein § 26 I; Wach a. a. O. S. 444; RG. v. 26. 6. 1889, Jur W. S. 304.
[64]) Loeb, Das Recht auf den Notweg S. 46.
[65]) Dernburg a. a. O. S. 255; Planck a. a. O. S. 151.
[66]) Planck a. a. O. S. 151.

„Das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen die Parteien und diejenigen Personen, welche nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind".

§ 325 Abs. 2 ZPO., der besagt, daß „die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung finden", kommt nicht in Betracht, da es hier keinen Schutz des guten Glaubens gibt. § 325 Abs. 1 behält also seine volle Wirksamkeit.

Der § 1020 BGB., der besagt, daß bei der Ausübung einer Grunddienstbarkeit der Berechtigte die Interessen des Eigentümers des belasteten Grundstücks zu schonen hat, ist meiner Ansicht nach unbedenklich auf den Notweg analog anzuwenden. Im Gesetz ist er zwar ebenfalls nur für den mit einer Grunddienstbarkeit belasteten Eigentümer gegeben, doch da er ja nur allgemeinen, wirtschaftlichen Rücksichten seinen Ursprung verdankt, ist seine Übertragung auf den Notweg nur recht und billig und ganz sicher auch dem Sinne des Gesetzes entsprechend. Auch das entspricht der Billigkeit, daß der Berechtigte den Weg in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten hat. Andrerseits ist ihm aber auch das Recht zuzusprechen, daß er dem Belasteten Anlagen, die die Ausübung seines Rechts hindern würden, verbieten kann.[67])

Kniep[68]) stellt den Satz auf, daß der, dem ein Recht auf einen Notweg zusteht, das Grundstück so lange nicht betreten darf, bis der Nachbar den Notweg eingeräumt oder der Richter ihn zugesprochen hat, und es ist ihm darin beizustimmen. Es wird sich deshalb für den klagenden Eigentümer empfehlen, gleichzeitig mit der Klage eine einstweilige Verfügung nach § 940 ZPO. zu beantragen und sich dadurch vorläufig einen Notweg bis zum Urteil zu verschaffen.

Im gegebenen Falle wird der Eigentümer auch einmal den Schutz des § 904 BGB. für sich in Anspruch nehmen können.

### b) Der Schutz des Notwegrechtes.

Die Frage, ob dem Notwegberechtigten bezüglich seines Notweges Besitzschutz zuzuerkennen sei, ist so ziemlich allgemein verneint worden, und das mit Recht.

Zunächst sind die §§ 858—864 BGB. nicht anwendbar, da der Notleidende ja keinen Besitz am Nachbargrundstücke hat und dies Voraussetzung ist. „Besitz" ist die Innehabung der „tat-

---

[67]) Dernburg a. a. O. S. 255.
[68]) Kniep, Der Besitz des bürgerl. R. S. 470.

sächlichen Gewalt über eine Sache".[69]) Davon kann man aber beim Notweg selbst dann nicht sprechen, wenn seine Richtung und der Umfang des Benutzungsrechtes durch Urteil festgelegt sind.

Der Notweganspruch als solcher stellt sich als ein Recht dar, und das Bürgerliche Gesetzbuch kennt keinen Besitzschutz der Rechte außer in dem einzigen Falle des § 1029. Doch auch der Besitzschutz dieses Paragraphen ist aus zweierlei Gründen auf den Notweganspruch unanwendbar. Zunächst gibt er seinen Schutz nur einer Grunddienstbarkeit, und es ist zu sagen, daß derartige Vorschriften über Grunddienstbarkeiten nicht schlechthin für analog anwendbar auf das Notweginstitut zu erklären sind. Ferner ist — und dieser Grund ist der durchschlagendere — für den Besitzschutz des § 1029 die Eintragung ins Grundbuch Voraussetzung, eine Mußvorschrift, die das eintragungsunfähige Notwegrecht nicht erfüllen kann.

Die Motive kommen zu dem gleichen Ergebnisse. Sie sagen: „Die Vorschriften über den possessorischen Servitutenschutz finden, wenn auch im übrigen die Analogie zwischen den Servituten und dem Notwege nicht zu leugnen ist" — was oben bestritten wird — „doch um deswillen keine Anwendung, weil das im § 979 des Entwurfs (§ 1029 BGB.) vorgeschriebene Erfordernis der Eintragung fehlt."[70])

Cosack sagt treffend[71]):

„Das durch Vertrag oder Urteil konstituierte Wegerecht wird ins Grundbuch nicht eingetragen, dennoch hat es dingliche Kraft wie eine eingetragene Wegegerechtigkeit, nur entbehrt es des possessorischen Schutzes, da eine analoge Anwendung von § 1029 BGB. auf nicht eingetragene Wegerechte unzulässig ist".

Rüdenberg bemüht sich, die analoge Anwendung des § 1029 auf den Notweg nachzuweisen, es wird ihm dies dadurch erleichtert, daß er ein „Notwegkannrecht" und eine „Wegedienstbarkeit" unterscheidet und als letzteres den zustande gekommenen Notweg auffaßt.

Die 2. Kommission zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches geht in ihren Ausführungen zu weit, wenn sie sagt,[72]) „daß die Vorschrift des § 979 des Entwurfes (§ 1029 BGB.) über den possessorischen Schutz des Berechtigten einer Grunddienstbarkeit entsprechend anzuwenden sei".

---

[69]) Kniep a. a. O. S. 2.
[70]) Mot. z. BGB. a. a. O. S. 292.
[71]) Cosack a. a. O. S. 156.
[72]) Prot. a. a. O. S. 155.

Die gleiche Meinung vertritt auch Staudinger[73]):

„Weil die Ausübung eines Notwegrechtes sich als Ausübung des Eigentums an dem des Notwegs bedürfenden Grundstücke auffassen lasse".

Auch der Besitzschutz nach Art. 191 EG. z. BGB. ist dem Notweg zu versagen. Er läßt den Dienstbarkeiten Besitzschutz zuteil werden, die nach den Art. 128 u. 129 desselben Einführungsgesetzes der Eintragung nicht bedürfen. Da jedoch der Notweg nicht eintragungsfähig ist, ist auch hier eine Analogie ausgeschlossen und somit der Besitzschutz zu versagen.

Der Notwegberechtigte hat also, wie sich aus alledem ergibt, keinerlei Besitzschutz hinsichtlich seines Notwegrechtes.

Doch stehen ihm andere Wege offen, sein Recht zu behaupten, so z. B. kann er den Schutz der §§ 890—892 ZPO. für sich in Anspruch nehmen.

---

[73]) Staudinger a. a. O. S. 145.

# D. Die Notwegrente.

§ 14.

## 1. Die Rentenberechtigten und die Rentenverpflichteten.

Das Gesetz bestimmt hierüber im § 917 Abs. 2 BGB. folgendermaßen:

„Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des § 912 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 913, 914, 916 finden entsprechende Anwendung".

### a) Wer ist zunächst rentenberechtigt?

Der Nachbar, d. h. der Eigentümer desjenigen Grundstücks, über welches der Notweg führt, ist berechtigt, für die Benutzungsduldung seines Grund und Bodens vom Notwegberechtigten eine Geldrente zu verlangen. Führt der Notweg über mehrere Grundstücke, sind also unmittelbare und mittelbare Nachbarn mit dem Notweg belastet, ist jeder von ihnen ganz unabhängig von dem anderen zur Beanspruchung einer Entschädigung berechtigt.

Planck sagt hierzu gelegentlich der Besprechung des § 916 BGB.:

„Die Rente ist für jedes Recht selbständig zu bestimmen und unabhängig von den anderen an den Berechtigten zu entrichten".

Der gemäß § 917 Abs. 2 anzuwendende § 913 BGB. bestimmt, daß „die Rente dem jeweiligen Eigentümer des Nachbargrundstücks von dem jeweiligen Eigentümer des anderen Grundstücks zu entrichten" ist. Das Rentenrecht ist also ein subjektiv-dingliches, d. h. ein dem jeweiligen Eigentümer des Nachbargrundstücks als solchem zustehendes Recht.

In analoger Weise wie der jeweilige Eigentümer des § 913 ist in den im § 916 vorausgesetzten Fällen der Erbbauberechtigte und der Dienstbarkeitsberechtigte an dem duldungspflichtigen Nachbargrundstücke rentenberechtigt.

Sonstige in der Weise dinglich an dem belasteten Grundstücke Berechtigte, daß sie einen Anspruch auf Leistung aus ihm haben,

sind in keiner Weise Entschädigungsansprüche zu stellen, berechtigt; wird doch ihr Recht durch die Notwegduldung im allgemeinen auch gar nicht in Mitleidenschaft gezogen. Ist dies doch der Fall und kann infolgedessen das dienende Grundstück seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, so kann sich der dinglich Berechtigte, z. B. der Hypothekengläubiger, an die Rente halten und aus ihr Befriedigung suchen. Die Berechtigung dazu gibt ihm der Umstand, daß die Rente ein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks ist. Bestandteil schlechthin ist sie bereits nach § 96 BGB.,[1] und da sie gemäß §§ 917, 914 Abs. 3 u. 1110 BGB. vom Grundstück nicht getrennt werden kann,[2] sind somit die Merkmale für den wesentlichen Bestandteil gegeben.

Keinen Anspruch auf die Rente haben, ebenso wie sie auch nicht das Recht haben, den Notweganspruch geltend zu machen, der Nießbraucher, Mieter und Pächter. Diese können sich ja zur Genüge dadurch helfen, daß sie die Herabsetzung der Pacht- oder Mietsumme in Höhe der Beeinträchtigung verlangen oder sich vom Eigentümer den Notwegrentenanspruch abtreten lassen.

Der oben erwähnte, den Erbbauberechtigten und Dienstbarkeitsberechtigten dem Eigentümer bezüglich der Geltendmachung des Rentenanspruchs im allgemeinen gleichstellende § 916 BGB. räumt diesen beiden das Recht, aber nicht uneingeschränkt ein, sondern macht es davon abhängig, daß der Notweg in seiner Ausübung das Erbbaurecht oder die Dienstbarkeit beeinträchtigt.[3] Ist dies aber der Fall, so stehen beide hinsichtlich der Geltendmachung ihrer Rechte dem Eigentümer völlig gleich.

Letzterer selbst wird für gewöhnlich daneben nicht auch noch zu einem Entschädigungsanspruch berechtigt sein, sondern nur dann, wenn das ihm noch zustehende Benutzungsrecht an seinem Grundstück ebenfalls einer Beeinträchtigung unterliegt, das bloße Eigentum allein gibt ihm das Recht nicht.

### b) Die Rentenverpflichteten.

Verpflichtet, die Rente zu zahlen, ist der jeweilige Eigentümer des Grundstücks, für welches der Notweg verlangt wird. Überträgt der Zahlungspflichtige das Eigentum an seinem Grundstücke auf einen Dritten, so geht im Augenblick der Eigentumsübertragung die Rentenpflicht auf den neuen Erwerber mit über, selbst wenn er bezüglich dieser Verpflichtung im guten Glauben ist. Er kann sich nicht darauf berufen, daß laut

---

[1] Biermann a. a. O. S. 180; Staudinger a. a. O. S. 140.
[2] Turnau-Förster S. 299.
[3] Wolff S. 138; Planck S. 152.

Grundbuch das Grundstück lastenfrei sei; denn die Notwegrente darf nach § 914 BGB. nicht in das Grundbuch eingetragen werden, und sie kann deshalb auch von dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht geschützt werden.

§ 913 verbindet vielmehr ganz allgemein die Rentenpflicht mit dem Eigentume des den Notweg in Anspruch nehmenden Grundstücks, es ist das Rentenbeanspruchungsrecht also auch ein objektiv-dingliches Recht, d. h. ein das Grundstück dinglich belastendes Recht.

§ 15.

## 2. Die Notwegrente im allgemeinen.

Das Recht auf die Notwegrente entsteht nicht wie andere dingliche Rechte auf Grund von Einigung und Eintragung ins Grundbuch, sondern wie das Notwegrecht selbst kraft Gesetzes. Die Verpflichtungen der beiden Parteien, einerseits den Notweg zu dulden, andrerseits eine Entschädigung zu zahlen, stehen in gewissem Zusammenhange zueinander, und zwar derart, daß im Moment der Duldungspflicht des Notwegbelasteten die Verpflichtung des Notwegberechtigten entsteht, die Entschädigung zu zahlen.

§ 912 Abs. 2 Satz 1 sagt:

„Der Nachbar ist durch eine Geldrente zu entschädigen", und § 913 Abs. 2: „Die Rente ist jährlich im voraus zu entrichten". Diese letztere Bestimmung ist deshalb getroffen, weil, wie Planck zu § 913 Nr. 3 sagt, es sich gewöhnlich bei der Notwegrente nur um kleine Beträge handeln wird.

Natürlich ist es den Beteiligten nachgelassen, durch Vertrag abweichende Vereinbarungen zu treffen, freilich würde, falls diesem Vertrage dingliche Wirkung beigelegt werden sollte, seine Eintragung ins Grundbuch vorgenommen werden müssen, eine Möglichkeit, die man dem § 914 Abs. 2 unbedenklich wird entnehmen können.

Wollen die Parteien über den Betrag der Entschädigung keine vertragliche Einigung herbeiführen, sondern die gesetzliche Höhe zur bindenden machen, so ist der Zeitpunkt, der für ihre Festsetzung zugrunde gelegt werden muß, durch analoge Anwendung des § 912 Abs. 2 BGB. zu finden. Der „Grenzüberschreitung" beim Überbau ist beim Notweg der Zeitpunkt entsprechend, in welchem der Notwegbedürftige den Notweg in Anspruch nimmt.

Die Protokolle sagen hierzu:

„Die entsprechende Anwendung des § 857 Abs. 3 (§ 912 BGB.) auf den Fall des Notwegs führen dahin, daß hier der Zeitpunkt für die Bestimmung der Rente maßgebend sei, in welchem der Notwegbedürftige den Notweg in Anspruch nehme; in beiden Fällen komme es auf den Zeitpunkt an, mit welchem aus der dem Nachbar auferlegten Duldungspflicht diesem ein Schaden entsteht".[4])

Zu letzterem führt Planck aus:

„Hiermit ist jedoch nicht gemeint, daß der Nachbar die Rente erst von da ab fordern könnte, wo er den ersten Schaden leidet, vielmehr ist der Gedanke der, daß die Rentenpflicht des Wegeberechtigten zugleich mit der Duldungspflicht des Nachbars beginnt, und dieser Zeitpunkt ist für die Schätzung der Nachteile maßgebend, welche der Nachbar alljährlich dadurch erleidet, daß er die für den Weg verwendete Fläche nicht mehr ausschließlich benutzen kann".[5])

Was die juristische Natur der Notwegrente anbetrifft, so ist in berechtigter Folgerung aus dem Satz § 914 Abs. 3: „Im übrigen finden die Vorschriften Anwendung, die für eine zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestehende Reallast gelten" zu sagen, daß sie ein „reallastähnliches" Recht ist.[6]) „Ähnlich" deshalb, weil nicht alle Vorschriften über die Reallasten auf die Notwegrente Anwendung haben, es finden sich bereits im § 914 Abs. 1 u. 2 Ausnahmen.

Die Rente ist ferner subjektiv und objektiv dinglich.

Wie wirkt eine Teilung zunächst des berechtigten, alsdann auch des verpflichteten Grundstücks auf die Notwegrente ein?

Wird das rentenberechtigte Grundstück zerlegt und werden dadurch einzelne Grundstücke vom Notweg nicht mehr berührt und somit von der Duldung frei, so verlieren sie im Augenblick ihres Freiwerdens auch die Rentenberechtigung. § 1109 BGB. ist also nicht anwendbar. Das Rentenforderungsrecht erlischt vielmehr kraft Gesetzes, selbst wenn darüber ein Vertrag abgeschlossen und dieser ins Grundbuch eingetragen worden war.[7]) Nach dem Erlöschen kann im letzteren Falle der Eigentümer des notwegverpflichteten Grundstücks die Berichtigung des Grundbuchs nach § 894 BGB. und § 8 GBO. verlangen.

---

[4]) Prot. Bd. 3 S. 156.
[5]) Planck S. 152.
[6]) Oberneck S. 531; Prot. Bd. 3 S. 136.
[7]) Fuchs S. 203; Planck S. 148.

Wird das rentenpflichtige Grundstück einer Teilung unterzogen, und zwar derart, daß für mehrere der nunmehr entstehenden Grundstücke das Notwegrecht untergeht, so werden sie im selben Zeitpunkte auch frei von der Haftung für die Rente; denn die Rentenpflicht ist, wie bereits oben ausgeführt, von dem Benutzungsrecht abhängig, mithin ist auf diesen Fall der § 1108 BGB. nicht anwendungsfähig.

Diese Ausführungen ergeben sich unmittelbar aus den gesetzlichen Bestimmungen, Abweichendes können die Beteiligten sowohl für das berechtigte wie das verpflichtete Grundstück durch Vertrag treffen.

Steht des weiteren das rentenberechtigte Grundstück im gemeinsamen Eigentume mehrerer Personen, so schlägt § 1011 BGB. ein, da der Notweganspruch als notwendiger Bestandteil des Grundstücks als ein Anspruch aus dem Eigentum anzusehen ist. Es kann also jeder Miteigentümer den Rentenanspruch geltend machen und die Zahlung der Rente an alle gemeinsam verlangen.

Steht das rentenpflichtige Grundstück im Miteigentum, so greift § 420 BGB. Platz und die einzelnen Miteigentümer haften zu gleichen Teilen.

In allen bisher angezogenen Paragraphen ist immer das Wort „Rente" gebraucht, von einer Kapitalentschädigung, wie im gemeinen und römischen Recht, also einer Ablösung der Rente ist nirgends die Rede. Man ist zwar dieser Frage in der 1. Kommission näher getreten, hat aber dagegen geltend gemacht, daß der Wegeberechtigte dadurch in vielen Fällen übermäßig belastet werden würde, besonders wenn das Wegebedürfnis nur ein vorübergehendes sei.[8])

Deshalb ist im Art. 116 EG. z. BGB. ausdrücklich bestimmt worden, daß die in den Art. 113—115 bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften keine Anwendung auf die nach den §§ 912, 916 und 917 BGB. zu entrichtende Geldrente finden sollen. Mithin ist für beide die Bestimmung, daß eine jährlich im voraus zu entrichtende Geldrente zu zahlen sei, unbedingt bindend. Bleibt nun der Verpflichtete mit der Zahlung der jährlichen Raten im Rückstand, so hat der Berechtigte die Möglichkeit, seine Befriedigung aus dem belasteten Grundstücke zu verlangen und, wenn dies nicht möglich ist, das persönliche Vermögen des Rentenpflichtigen anzugreifen. Hierbei kann er sich allerdings nur an den Eigentümer

---

[8]) Mot. S. 293; Ortloff a. a. O. S. 274.

halten, der zur Zeit des Fälligwerdens der rückständigen Rate Eigentümer des verpflichteten Grundstücks war.[9])

Ein Zurückbehaltungsrecht in der Weise, daß der Berechtigte bis zur Begleichung der rückständigen Raten an der Benutzung des Notweges gehindert werden könnte, ist ausgeschlossen.

Eine besondere Behandlung erfährt die Notwegrente in § 52 Abs. 2 ZVG. Dort ist gesagt, daß die Notwegrente, auch wenn sie nicht ins geringste Gebot aufgenommen worden ist, durch den Zuschlag nicht untergeht, sondern ipso iure auf den neuen Erwerber mit übergeht, auch wenn der Rentenberechtigte selbst die Zwangsversteigerung beantragt hat.[10])

§ 16.

## 3. Die Höhe der Notwegrente.

Für die gesetzliche Höhe der Rente ist der Schaden maßgebend, den der Duldungspflichtige jährlich dadurch erleidet, daß er die für den Weg verwendete Fläche nicht mehr ausschließlich allein benutzen kann, sondern die Benutzung dem Berechtigten mit überlassen muß.[11]) Der selbstverständlich mit der Gewährung des Weges verbundene Vorteil für das notleidende Grundstück ist ganz außer Betracht zu lassen,[12]) es ist nur der entgangene Gewinn des Nachbars zu ersetzen.[13]) „Die Geldsumme, auf welche die Nachteile des Nachbars geschätzt und festgestellt werden, bildet die Jahresrente.“[14])

„Ist die Notwegrente in ihrer gesetzlichen Höhe und in dem richtigen Zeitpunkte einmal festgestellt, so ist ihre Neuregelung im allgemeinen ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus § 912 Abs. 2 Satz 2. Natürlich gilt dies nur so lange, als die gesetzlichen Voraussetzungen dieselben bleiben; tritt z. B. in der Richtung oder im Umfange des Benutzungsrechtes eine Änderung ein, so ist eine der gesetzlichen Voraussetzungen verändert, und es kann infolgedessen eine neue, den veränderten Verhältnissen Rechnung tragende Rente festgesetzt werden.[15])

In der Ausschließung einer Neuregelung der Rente liegt zweifellos eine große Härte. Deshalb stellte auch die 2. Kommission

---

[9]) Turnau-Förster S. 294.
[10]) Goldmann-Lilienthal S. 53.
[11]) Planck S. 152.
[12]) Anders Süßheim S. 360.
[13]) Wolff S. 143.
[14]) Planck S. 152.
[15]) Prot. S. 156.

den Antrag auf Streichung dieses Satzes mit der Begründung,[16]) „die Benutzung des Notweges könne ohne Änderung des allgemeinen Umfangs der Wegebenutzung (Benutzung zum Gehen, Fahren usw.) in ihrer Intensität erheblich wechseln. Auch eine erhebliche Änderung des Grundstückswertes könne bei gleichem Umfange der Benutzung die Höhe des Schadens des Duldungspflichtigen wesentlich steigern. Daß Anlaß zu dauernden Streitigkeiten gegeben werde, sei nicht zu besorgen. Der Duldungspflichtige werde in seinem eigenen Interesse nicht wegen geringfügiger Schwankungen in der Höhe seines Schadens zum Prozeß schreiten".

Doch der Antrag wurde abgelehnt, man machte vielmehr dagegen geltend, „daß die endgültig feste Bestimmung des Betrages der Rente in beiden Fällen im Interesse der Einfachheit der Regelung und auch zur Vermeidung dauernder Streitigkeiten geboten sei; bei der unter Nachbarn häufigen Neigung zur Schikane würde es sonst nicht ausbleiben, daß der den Notweg widerwillig duldende Nachbar den Notwegberechtigten fortwährend mit dem Verlangen einer Erhöhung der Rente beunruhige".[17])

Können die beiden Parteien über die zu entrichtende Rente zu keiner Einigung kommen, so bleibt ihnen nichts anderes übrig, als *richterliche Hilfe* zu ihrer Festsetzung in Anspruch zu nehmen (ZPO. § 258). Der Richter wird durch sein Urteil mit dinglicher Wirkung die Notwegrente in allen notwendigen Punkten festlegen. Im gegebenen Falle wird der Rentenberechtigte diesen seinen Anspruch in Form einer *Widerklage* bei Gelegenheit der klageweisen Geltendmachung des Notweganspruchs durch den anderen Teil realisieren können.

§ 17.

## 4. Der Rang der Notwegrente.

Über den Rang der Notwegrente spricht sich § 914 Abs. 1 aus. Es heißt dort:

> „*Das Recht auf die Rente geht allen Rechten an dem belasteten Grundstück, auch den älteren, vor*".

Diese Vorschrift findet darin ihre Berechtigung, daß der Notweg nicht nur dem Eigentümer, sondern auch allen dinglich Berechtigten eines Grundstücks zum Vorteil gereicht, weil dieses durch Gewährung des Notweges überhaupt erst benutzbar wird. In Rücksicht darauf und ferner aus dem Grunde, daß der Nachbar

---

[16]) *Prot.* S. 156.
[17]) *Prot.* S. 156.

die Duldungspflicht in keiner Weise von sich abwälzen kann, ist es nur gerecht gegen den Nachbar, daß die ihm gebührende Entschädigung absolut sichergestellt ist; denn sonst könnte leicht einmal der Fall eintreten, daß der Rentenberechtigte seiner Rente verlustig geht und trotzdem die Beschwernisse des Notweges dulden muß.[18])

Zu den sonstigen eingetragenen Rechten kann der Rentenanspruch in gesetzlicher Höhe schon deshalb in kein Rangverhältnis treten, da dieses ja auf der Eintragung beruht und die Existenz der Notwegrente damit nichts zu tun hat. Allerdings geht die Notwegrente nur bis zu ihrer gesetzlichen Höhe allen anderen Rechten vor; soweit sie diese übersteigt, bestimmt sich ihr Rang, da ja dann vertragliche Regelung stattgefunden hat und dazu Eintragung erforderlich ist (§ 914 Abs. 2 Satz 2) wie der aller eingetragenen Rechte nach § 879 BGB.[19])

*Wie ist es nun aber, wenn die Notwegrente mit noch einer oder mehreren Notwegrenten oder mit einer oder mehreren Überbaurenten zusammentrifft?*

Über die Behandlung dieses Falles sind verschiedene Ansichten aufgetaucht. *Fuchs* läßt über den Rang den Zeitpunkt des Entstehens entscheiden, und *Turnau-Förster* (Wolff S. 145) will sogar das Rangverhältnis nach § 879 BGB. ordnen, was unbedingt von der Hand zu weisen ist, da, wie bereits oben erwähnt, der § 879 BGB. sich nur mit eingetragenen Rechten beschäftigt.

Die richtige Ansicht dürfte die sein, daß allen diesen Rechten *gleicher Rang* einzuräumen ist, und daß sie *nebeneinander nach billigem Ermessen* auszuüben sind.

§ 18.

## 5. Die Eintragung der Notwegrente.

Der 1. Entw. zum Bürgerlichen Gesetzbuch stellte den Satz auf, daß die Notwegrente der Eintragung ins Grundbuch unfähig sein sollte, und ließ nicht eine einzige Ausnahme von dieser zwingenden Vorschrift zu. Auch die Beratungen der 2. Kommission führten zu demselben Resultate. Eine Änderung trat erst dann ein, als von anderer Seite[20]) verlangt wurde, daß der *Verzicht* auf die Rente und die *Feststellung ihrer Höhe durch Vertrag* ins Grundbuch eingetragen werden könne. Die Kommission hat

[18]) *Planck* S. 147.
[19]) *Wolff* S. 149.
[20]) *Sächs. Arch.* Bd. 4 S. 391.

daraufhin bei der Revision des Sachenrechts einen dahingehenden Antrag angenommen und sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

„Es gehe zu weit, wenn man mit dem 2. Entw. schlechthin die Unzulässigkeit des Verzichts auf die zur Entschädigung für den Überbau dem Eigentümer des überbauten Teiles zu gewährende Rente ausspreche. Es genüge, wenn man zum Verzicht auf die Rente mit dinglicher Wirkung die Eintragung in das Grundbuch verlange. Das gleiche gelte hinsichtlich einer Vereinbarung über die Höhe der Rente".[21])

So lautet der § 914 Abs. 2 BGB. nun folgendermaßen:

„Das Recht wird nicht in das Grundbuch eingetragen. Zum Verzicht auf die Rente sowie zur Feststellung der Höhe der Rente durch Vertrag ist die Eintragung erforderlich".

Aus dem ersten Satze geht hervor, daß die gesetzliche Rente nicht bloß nicht eintragsbedürftig, sondern sogar eintragungsunfähig ist. Dies gilt zunächst für das Grundbuchblatt des rentenpflichtigen Grundstücks, für das rentenberechtigte ist dies auch bindend, und § 8 GBO. kommt nicht zur Anwendung.[22]) Diese Regelung durch das Gesetz ist nur zu billigen. Denn ließe man das Rentenrecht durch Eintragung entstehen, so würde für seine Entstehung bezw. seinen Untergang die Eintragung bezw. die Löschung im Grundbuche der entscheidende Zeitpunkt sein. Daraus könnte dann die offensichtliche Unbilligkeit resultieren, daß ein Erwerber trotz seiner Gutgläubigkeit notwegbelastet sei, da der Notweg kraft Gesetzes entsteht und nicht ins Grundbuch eingetragen werden kann, sich also nicht des Schutzes des guten Glaubens erfreut, während der Anspruch auf die Rente ihm nicht zusteht, da ein Löschungsvermerk im Grundbuch eingetragen ist.[23]) In Anbetracht dessen hat dies das Bürgerliche Gesetzbuch dahin geregelt, daß nur eine vertragliche Abmachung über die Höhe der Rente im Grundbuche einzutragen sei. Es kann nun zweifelhaft sein, ob ein diesbezüglicher Eintrag nur dann erforderlich ist, wenn die festgesetzte Rente hinter der gesetzlichen zurückbleibt bezw. diese überschreitet. Das Gesetz spricht ganz allgemein davon, daß eine durch Vertrag geregelte Rente ins Grundbuch einzutragen sei; es ist daraus zu entnehmen, daß jede vertraglich festgesetzte Rente, auch wenn sie der gesetzlichen bezüglich der Höhe gleichkommt, ins Grundbuch eingetragen werden muß. Zum

[21]) Prot. Bd. 6 S. 230.
[22]) Wolff S. 147.
[23]) Prot. Bd. 3 S. 136.

Abschluß dieses Vertrages ist die Zustimmung der Realberechtigten des rentenberechtigten Grundstücks für den Fall nötig, daß die vertraglich festgesetzte Entschädigung geringer ist als die gesetzliche, während die Realberechtigten des rentenpflichtigen zu hören sind, wenn die Beteiligten eine höhere Rente, als das Gesetz sie vorschreibt, vereinbaren wollen. Werden die dinglich Berechtigten nicht gehört, so geht die Rente bis zur gesetzlichen Höhe allen übrigen Rechten am Grundstücke vor, während sich der Rang des überschießenden Teiles nach den allgemeinen Vorschriften über die Rangverhältnisse bestimmt (§ 879 BGB.).[24]) Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in jedem Falle zunächst erst einmal die gesetzliche Höhe festzustellen, um zu wissen, ob die vereinbarte Rente höher oder geringer ist, und ob die Realberechtigten des berechtigten oder des verpflichteten Grundstücks zu hören sind.

Des weiteren sagt der § 914 Abs. 2 Satz 2, daß zum Verzicht auf das Recht die Eintragung ins Grundbuch erforderlich sei. Es muß also der Rentenberechtigte gegenüber dem anderen Teile erklären, daß er das Rentenrecht aufgebe, und diese Erklärung findet Aufnahme im Grundbuche, und zwar auf dem Blatte des berechtigten Grundstücks. Allerdings ist vorher noch die Zustimmung aller dinglich Berechtigten am Grundstücke nötig.[25])

Der Verzicht auf eine einzelne Rentenrate geschieht lediglich durch Erklärung des Rentenberechtigten gegenüber dem Verpflichteten.

Ist das Rentenrecht durch Vertrag festgestellt worden und ist auf beiden Grundbuchblättern der Eintrag hierüber erfolgt, so ist der Verzicht auf dem rentenberechtigten Grundstück von Amts wegen einzutragen, während der Eintrag auf dem rentenpflichtigen Grundstück sich durch § 8 Abs. 2 GBO. rechtfertigt.

§ 19.

## 6. Die Unverjährbarkeit des Rentenanspruchs.

Schließlich soll noch die Frage, ob eine Verjährung des Rentenrechts möglich ist, untersucht werden.

Bezüglich der einzelnen Rentenrate ist zu sagen, daß sie gemäß § 197 BGB. in vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem sie fällig geworden ist, verjährt.

Anders steht es um das Rentenrecht als solches. Ist dieses nach § 914 Abs. 2 ins Grundbuch eingetragen, so ergibt sich seine Unverjährbarkeit ohne weiteres aus § 902 BGB.

---

[24]) Wolff S. 150.
[25]) Goldmann-Lilienthal S. 54.

Es kommt also nur noch das nichteintragungsfähige, gesetzliche Rentenrecht für die Verjährung in Betracht. Eine bestimmte Vorschrift findet sich hierüber im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht. Doch bedenkt man, daß § 924 BGB. die Unverjährbarkeit des Notweganspruchs, mithin der Duldungspflicht des Rentenberechtigten, für die die Rente die Entschädigung ist, statuiert, so ist zu sagen, daß, solange die Duldungspflicht besteht, auch das Recht auf die Rente bestehen muß, mithin das Rentenrecht unverjährbar ist.[26])

Die Protokolle führen aus:

„Der Verjährung unterliegt der Anspruch des Berechtigten nur, soweit er auf rückständige Beträge gerichtet ist".

Auf S. 137 fahren sie fort:

„Der Zusatz ist abgelehnt worden, und es ist dabei folgendes erwogen worden:

„Von einer Verjährung der erst in der Zukunft entstehenden Ansprüche auf die einzelnen Renten könne selbstverständlich nicht die Rede sein. Die Verjährung des Rechts auf die Zahlung von Renten überhaupt könne nicht in Frage kommen, nachdem von der Kommission der § 160, welcher die Verjährung eines derartigen Gesamtrechts geregelt habe, gestrichen worden sei. Es werde nur zu Mißverständnissen führen, wenn man an dieser Stelle einen Anspruch für unverjährbar erkläre, für dessen Verjährung im Gesetz überhaupt keine Grundlagen mehr bestanden".

Und die 2. Kommission zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs hat sich dahin erklärt: „Es handle sich hierbei nach Ansicht der Mehrheit ebenso wie im Falle des § 829 nicht um einen der Verjährung unterliegenden Anspruch, sondern um ein Recht, welches die Gegenleistung für die Duldungspflicht des Eigentümers desjenigen Grundstücks bilde, über das der Notweg führe".

Also auch aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, daß das Recht auf die Notwegrente unverjährbar ist.

---

[26]) Mot. Bd. 3 S. 286; Prot. Bd. 3 S. 136, 137.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.